

mung macht deutlich, dass die Wirtschaftsordnung der Schweiz die einer marktwirtschaftlich orientierten Privatwirtschaft ist. Dazu gehört als zentrales Element der Wettbewerb, allerdings nicht in einer absoluten Weise, wie der Kartellartikel zeigt, der auch der Gruppenvereinbarung einen gewissen Spielraum lässt.

Die dritte Seite der Wirtschaftsverfassung ist die kompetenzielle. Für die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen gilt auch im Bereich der Wirtschaft, dass der Bund nur dort zuständig ist, wo ihn die Bundesverfassung ausdrücklich als zuständig erklärt. Die Bundesverfassung weist dem Bund eine ganze Reihe von Zuständigkeiten zu, die es ihm ermöglichen, Massnahmen zu treffen, welche das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit einschränken. Darüber hinaus gibt sie ihm insbesondere im Abschnitt «Wirtschaft» des Zuständigkeitskapitels die Möglichkeit, Massnahmen zu treffen, die vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen und damit den institutionellen Grundsatzentscheid zugunsten einer marktwirtschaftlich orientierten Privatwirtschaft relativieren. Der sogenannte Abweichungsvorbehalt wird daher konsequenterweise in Artikel 85 und in verschiedenen wirtschaftspolitischen Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes ausdrücklich festgehalten. Soweit das Regelungskonzept des Bundesrates.

Zu den Minderheitsanträgen: Der Antrag der Minderheit I möchte hier vor allem die Idee der sozialen Verantwortung verankert haben. Herr Gysin Remo hat sich etwas enttäuscht über den Bundesrat geäußert, darüber, dass wir überhaupt kein Verständnis zeigen. Herr Gysin, ich muss zwei Dinge wiederholen. Einmal glaube ich, dass es willkürlich wäre, diese Sozialpflichtigkeit nur bei ganz wenigen Grundrechten tatsächlich zu nennen, bei anderen Grundrechten dagegen, wo sie ebenso bedeutungsvoll ist, nichts zu sagen. Ihr Einwand ist vor allem nicht mehr gerechtfertigt, nachdem Sie Artikel 3b verabschiedet haben. In Artikel 3b wird grundsätzlich die Eigenverantwortung eines jeden Menschen und damit natürlich auch eines jeden Wirtschaftssubjektes im Sinne der Eigenverantwortung, aber auch der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft statuiert. Das gilt – darum steht es auch vorne in der Verfassung – auch für die Ausübung aller Grundrechte. Wenigstens hier, Herr Gysin, nehme ich für mich in Anspruch, dass ich lernfähig bin, denn diesen Artikel 3b hatten wir nicht vorgeschlagen. Ich bin aber zur Einsicht gekommen, dass ein derartiger Artikel 3b in einer nachgeführten, modernen Verfassung tatsächlich Sinn macht.

Aber ich habe kein Verständnis dafür, diese Sozialpflichtigkeit rein kasuistisch und damit auch willkürlich bei einzelnen Grundrechten zu nennen und bei anderen nicht. Da fehlt es an systematischer Konsequenz.

Im übrigen ist für den Bundesrat auch klar, dass der Marktmechanismus, für den wir uns grundsätzlich entscheiden, nicht durchwegs und nicht allein zu Ergebnissen führt, die den obersten Zielen und Wertentscheidungen der staatlichen Gemeinschaft gerecht werden. Die Marktwirtschaft bedarf deshalb der korrigierenden Ergänzung durch eine letztlich ethisch und sozial motivierte Gesetzgebung, und dafür schaffen wir im Kompetenzteil, in den Artikeln 85ff., die entsprechenden Zuständigkeiten des Bundes.

Diese soziale Dimension kommt daher im Verfassungsentwurf richtigerweise in Artikel 3b und vor allem in Artikel 85 Absatz 2 der nachgeführten Verfassung adäquat und angemessen zum Ausdruck. Das ist der Grund, weshalb ich Sie bitte, den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Die Minderheit II (Vallender) beantragt, in einem neuen Absatz 3 einen Verfassungsvorbehalt für Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit aufzunehmen. Mit diesem Problem haben wir – das sei zugegeben – und haben auch alle Staatsrechtsprofessoren relativ lange gerungen. Heute ist der Bundesrat aber überzeugt, dass die Lösung, die er jetzt getroffen hat und die die Kommissionsmehrheit unterstützt, die richtige ist; ich möchte das nachher näher darlegen.

Wie erwähnt, beruht das Regelungskonzept des Bundesrates auf einer Trennung der grundrechtlichen Dimension und der institutionellen sowie der kompetenziellen Dimensionen. Der sogenannte Abweichungsvorbehalt betrifft vor allem die

institutionelle Dimension. Er ist deshalb in den Artikeln 85ff. zu verankern und nicht im Grundrechtsteil. Dies entspricht im übrigen der Lösung, die bereits in der geltenden Bundesverfassung besteht, denn der Abweichungsvorbehalt ist nicht in Artikel 31, sondern in Artikel 31bis bei den Regelungszuständigkeiten des Bundes enthalten.

Eine Verankerung im Grundrechtsteil ist noch aus einem anderen Grund konzeptwidrig: Die Voraussetzungen für Einschränkungen der Grundrechte werden für alle Grundrechte – wie bereits ausgeführt – in genereller Weise in Artikel 32 geregelt. Es wäre nun verfehlt, hier eine Sonderregelung für die Wirtschaftsfreiheit vorzusehen.

Ich glaube, es bestehen vor allem Ängste, die Verankerung im Grundrechtsteil könnte den Eindruck erwecken, dass Massnahmen des Bundes, die nicht als Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, sondern als blosse Einschränkungen zu betrachten sind, als solche gelten, die sich gegen den Wettbewerb richten und daher gar keiner Verfassungsgrundlage bedürften. Das ist aber klar nicht der Fall. Dies wäre falsch, denn der Bund bedarf immer einer verfassungsmässigen Kompetenzgrundlage, wenn er auf dem Gebiet der Wirtschaft tätig werden will.

Dies gilt für Einschränkungen der Grundrechte genauso wie für Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Selbstverständlich sind daher Verletzungen beider Prinzipien, wie Herr Gross Jost richtig sagte, auch mit der staatsrechtlichen Beschwerde anfechtbar. Es kommt noch ein weiterer Grund für die Richtigkeit der bundesrätlichen Lösung dazu, den der Antrag der Minderheit II (Vallender) übersieht: Die Kantone können – allerdings nur im Rahmen der von der Bundesverfassung gezogenen Grenzen; ich verweise auf Artikel 31 Absatz 2, auf die kantonalen Regalrechte – Abweichungen auch auf Gesetzesstufe vorsehen. Je nach Ausgestaltung des kantonalen Verfassungsrechtes bedürfen sie dafür keiner Verfassungsgrundlage. Die Rechtslage in den Kantonen ist diesbezüglich zum Teil anders als auf Bundesebene, wo – ich betone das noch einmal – jede Zuständigkeit grundsätzlich in der Verfassung begründet werden muss.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	56 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	62 Stimmen

Art. 24

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Rechsteiner Paul

Abs. 3

Das Streikrecht ist gewährleistet.

Abs. 4

Streichen

Eventualantrag Rennwald

(falls der Antrag Rechsteiner Paul abgelehnt wird)

Abs. 3

Das Recht auf Streik ist gewährleistet; das Gesetz bestimmt die öffentlichen Dienste, wo die Ausübung dieses Rechtes geregelt werden kann.

Proposition Rechsteiner Paul

Al. 3

Le droit de grève est garanti.

Al. 4

Biffer

Proposition subsidiaire Rennwald

(au cas où la proposition Rechsteiner Paul serait rejetée)

Al. 3

Le droit de grève est garanti; la loi détermine les services publics où il peut être réglementé.

Jutzet Erwin (S, FR): Wenn wir noch lange weiterberaten, ohne Pause zu machen, dann könnte es vielleicht einigen in den Sinn kommen, hier zu streiken. – Spass beiseite:

1. Das Streikrecht ist ein verfassungsmässiges Recht, das Streikrecht ist ein Grundrecht, das ist klar. Daran lassen wir nicht rütteln, auch nicht durch Anträge, welche die Streichung, die Aushöhlung oder die Relativierung dieses Grundrechtes bezwecken.

2. Für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist die Niederschreibung des Streikrechtes eine Bedingung sine qua non für unsere Zustimmung zu dieser Revision. Ich sagte das in der Subkommission, ich wiederholte es in der Kommission, und ich sage es heute nochmals: Wenn das Streikrecht nicht als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen wird, dann können wir Sozialdemokraten dieser Verfassung nicht zustimmen. Das ist keine Erpressung, das ist eine klare Sprache.

Der Bundesrat anerkennt in der Botschaft implizit selber, dass das Streikrecht ein ungeschriebenes Grundrecht ist. Die herrschende Lehre vertritt diese Meinung schon längst. Das Streikrecht wird namentlich aus Artikel 8 des Uno-Paktes I über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte abgeleitet, aber auch aus Artikel 34ter und Artikel 56 der Bundesverfassung. Der Uno-Pakt wurde von der Schweiz ratifiziert, er ist einzuhalten; pacta sunt servanda, ob es uns passt oder nicht!

Daran ändert auch das Urteil des Zürcher Obergerichtes im sogenannten Fall «Spinnerei Gasser» nichts. In diesem allzu spitzfindigen Urteil sagt das Zürcher Obergericht, dass das Streikrecht, aus dem Uno-Pakt I abgeleitet, keine Direktwirkung entfalte. Ich hoffe, dass die Zürcher Richter auch in diesem Fall – wie schon so oft – vom Bundesgericht korrigiert werden.

Artikel 8 Paragraph 1 Literae a und d des Uno-Paktes sind klar. Es wird nicht von einem anzustrebenden Zustand gesprochen, vielmehr wird unmissverständlich gesagt, das Streikrecht sei zu gewährleisten. Soweit habe ich eigentlich keine Differenz zum Bundesrat.

Die Differenz liegt in der Einschränkung des Streikrechtes durch den Bundesrat. Herr Bundesrat Koller hat heute mehrmals gesagt und wiederholt die Frage gestellt: Weshalb schränken wir ausgerechnet hier ein Grundrecht ein? Dies war z. B. bei Artikel 22 der Fall, wo wir die Sozialpflichtigkeit einführen wollten, bei Artikel 23 oder bei der Wissenschaftsfreiheit in Artikel 17, wo wir eine Verantwortung gegenüber Mitmensch und Umwelt einführen wollten. Der Bundesrat hat immer gefragt, warum wir ausgerechnet hier eine Einschränkung machen. Ich frage Sie jetzt, Herr Bundesrat: Wieso soll ausgerechnet beim Streikrecht eine Einschränkung gemacht werden? Ich bin hier wohl etwas mehr der Orthodoxie der Nachführung verpflichtet als Sie, womit ich Sie noch nicht der Häresie bezichtigen möchte.

Übrigens: Die erste Fassung des Entwurfes des Bundesrates selbst, die Fassung aus dem Jahre 1995, enthielt den Vorschlag, der Ihnen jetzt als Minderheitsantrag vorliegt – ohne die Einschränkungen. Also kann dieser Minderheitsantrag so schlecht nicht sein.

Der bundesrätliche Entwurf ist zu eng, zu restriktiv. Mit dieser Formulierung wäre beispielsweise ein Studentenstreik, ein Frauenstreik vom 14. Juni 1991, ein Solidaritätsstreik oder gar ein Generalstreik verfassungswidrig. Das darf doch nicht sein; solche Streiks müssen als Ultima ratio möglich und legal sein.

Mit der Verankerung des Streikrechtes in der Verfassung werden wir sicherlich keine Streikwelle auslösen. Aber diese Verankerung wird es uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten erlauben, trotz den verschiedenen Frustrationen ja zur nachgeführten Bundesverfassung zu sagen. Mit der Un-

terstützung der grössten Partei in diesem Lande wird es auch gelingen, diese Verfassung an der Volksabstimmung durchzubringen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Ich bitte Sie namens der Minderheit II, dem Ständerat zu folgen und die beiden Absätze 3 und 4 zu streichen. Warum?

1. Das Problem stellt sich schon bei der Frage, ob man das Streik- und Aussperrungsrecht überhaupt als Grundrecht anerkennen soll. Nach Ansicht angesehener Rechtsgelehrter – da muss ich Herrn Jutzet widersprechen – gilt in der Schweiz kein Streikrecht im Sinne eines Individualrechts, sondern der Streik ist Teil des Arbeitskampfes, der auf den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen einwirken soll. Das ist übrigens neu-lich wieder vom Obergericht Zürich bestätigt worden.

2. Streik und Aussperrung sind Druckmittel der Sozialpartner; es sind keine konstruktiven Mittel der Konfliktlösung. Sie bilden die letzte Möglichkeit im Arbeitskampf und sind durch den Staat in seiner Vermittlerrolle zu vermeiden. Ein verfassungsmässiger Schutz dieser Druckmittel wäre deshalb völlig unangebracht.

3. Zum generellen Streikrecht für Beamte: Grundrechte regeln das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Durch Anerkennung des Streik- und Aussperrungsrechts in der Verfassung entstünde ein Rechtsanspruch des einzelnen darauf, dass der Staat den Streik mittels Gesetzen oder anderen staatlichen Handlungen nicht behindern dürfte. Da der Staat auch als Arbeitgeber auftritt, wäre ein generelles Streikverbot für Beamte nicht mehr möglich, denn der Staat wäre auch in seiner Funktion als Arbeitgeber an diese Pflicht gebunden. Das ergäbe ungleiche Spiesse, da sich ein Beamter in seinem Verhältnis zum Staat grundsätzlich auf das Streikrecht berufen könnte, während dies einem «normalen» Arbeitnehmer verwehrt bliebe, da Grundrechte nach herrschender Lehre nur zwischen Staat und Bürger, nicht aber zwischen den Bürgern selbst wirken.

4. Sollte das Streikrecht später auch auf Dritte ausgeweitet werden – in der Rechtslehre bestehen solche Anliegen –, so könnte dadurch auch die Neutralitätspflicht des Staates tangiert werden.

Dieser hat sich in Arbeitskämpfen nämlich neutral zu verhalten. Eine solche Pflicht lässt sich auch aus Artikel 24 Absatz 2 ableiten, denn der Staat kann seine Vermittlerfunktion nur bei absoluter Neutralität wahrnehmen.

5. Die Schweiz gehört unter den Industrienationen zu denjenigen, in welchen Arbeitskämpfe äusserst selten sind. Sie wird im Ausland als Land der Friedensabkommen beneidet; für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist dies sehr wichtig. In den achtziger Jahren gingen pro 1000 Beschäftigte lediglich 1,4 Tage durch Streiks verloren. In der BRD waren es im Vergleich dazu 666 Tage, und in Italien – dem streikfreudigsten Land Europas – kamen auf 1000 Beschäftigte in den vergangenen zehn Jahren gar 1123 verlorene Tage. Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, dass der Streik in der Schweiz keine grosse Tradition hat, da wir unsere Arbeitskonflikte in anderer Form auszutragen pflegen.

Aus der Ablehnung des Streikrechtes auf Verfassungsstufe folgt konsequenterweise auch die Streichung von Absatz 4. Denn eine gesetzliche Ausnahme des verfassungsmässigen Rechtes macht ja nur Sinn, wenn ein solches überhaupt festgelegt wurde; ansonsten würde man auch die Kompetenz des Gesetzgebers mit dieser Grundsatzfrage überfordern.

Zusammengefasst: Die Schweiz gehört zu den wenigen Ländern, welche die Frage des Streiks und der Aussperrung bisher nicht haben regeln müssen. Dafür sollten wir dankbar sein, denn wir haben damit eine Kultur der Sozialpartnerschaft geschaffen, die unserem Demokratieverständnis mehr entspricht als die Streik- und Streikkultur unserer Nachbarländer. Wir sollten gerade heute, wo die Wirtschaft wieder langsam an Boden gewinnt, diesen massgeblichen Konkurrenzvorteil nicht ohne Not opfern.

Ich bitte Sie um Streichung der Absätze 3 und 4.

Schmid Samuel (V, BE): Ob das Streikrecht ein Grundrecht sei oder nicht, ist tatsächlich eine Frage. Allerdings ist es nach meinem Dafürhalten weder vorbehaltlos und zum Vorneherein als Grundrecht zu deklarieren, wie das der Vertreter der Minderheit I getan hat, noch kann es m. E. schlicht verneint werden, wie das die Vertreterin der Minderheit II getan hat. Die Frage ist – mindestens wenn wir uns auf das Bundesgericht berufen wollen – schlicht noch nicht entschieden. Das Bundesgericht hat im hierzu massgeblichen Entscheid (BGE 111 II 253) ausgeführt, dass offen sei, wie weit der Einsatz von Streik und Aussperrung in der Schweiz verfassungsrechtlichen Schutz geniesse; aber immerhin sei klar, dass die Formulierung des Arbeitsgerichtes, d. h. der Vorinstanz, wonach im schweizerischen Arbeitsrecht das Streikrecht, d. h. das Recht auf kollektive Arbeitskämpfmassnahmen, noch keinen Eingang gefunden habe, «offensichtlich zu absolut und zu summarisch» ausgefallen sei. Das zur Ausgangslage.

Die Frage ist mithin, ob das Parlament jetzt diese Frage im Rahmen der Nachführung entscheiden will oder nicht. Schliesslich gibt es andere Rahmen, die nicht unbeachtlich sind – Rahmen im internationalen Recht. Der Bundesrat erwähnt sie in der Botschaft: nämlich die Garantie der Koalitionsfreiheit gemäss Artikel 11 der EMRK, Artikel 22 des Uno-Paktes II sowie etwas präziser und detaillierter Artikel 8 des Uno-Paktes I. Schliesslich weist der Bundesrat auch darauf hin, dass Artikel 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 87, das von der Schweiz 1976 ratifiziert worden ist, die Gewerkschaftsfreiheit garantiere. Damit kann nach unserer Ordnung zusammenfassend gesagt werden, dass Streik und Aussperrung gemäss unserer Rechtsprechung als Arbeitskämpfmassnahmen zulässig sind, allerdings nur innerhalb gewisser Grenzen. Diese Grenzen sind:

1. Der Streik muss von einer Arbeitnehmerorganisation getragen, d. h. vereinsrechtlich beschlossen sein. «Wilde» Streiks gibt es nicht; sie sind verboten.
2. Der Streik muss sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen; «politische Streiks» sind unrechtmässig.
3. Es muss sich um eine Art Ultima ratio handeln; d. h., der Streik darf nicht die allgemeine Pflicht zur Wahrung des Arbeitsfriedens verletzen.
4. Der Streik muss schliesslich verhältnismässig sein. So wird durch gesetzliche Vorschriften der Streik während 45 Tagen eines Einigungs- und Schiedsverfahrens untersagt. Die Frage ist eigentlich politisch zu beantworten. Wir sind uns alle einig, dass die Sozialpartnerschaft eine ausserordentlich segensreiche Errungenschaft ist. Verträge – auch das entspricht allgemeiner Erfahrung – sind nur gut, wenn jede Seite vom Nutzen der Vereinbarung überzeugt ist. Zum Verständnis, das von Belegschaften und Gewerkschaften für das Primat der Ertragsfähigkeit des Unternehmens erwartet werden muss, wenn wir Erfolg haben wollen, gehört als Gegenstück auch eine im Rahmen dieser erwähnten Schranken gewährte Möglichkeit zum Streik; nur so kann offensichtlichen Missbräuchen entgegengetreten werden.

Die Sozialpartnerschaft steht somit auf zwei Beinen, nämlich auf diesem Grundverständnis für das Primat der Wirtschaftlichkeit und auf der anderen Seite auf dem Bein des Widerspruchsrechtes für den Fall des Missbrauchs. Umstritten ist, ob sich dieses Streikrecht als Kollektivrecht nur aus der Rechtsordnung allgemein ergibt oder ob es den Charakter eines selbständigen, verfassungsmässigen Rechtes aufweist. Die Lehre geht hier etwas weiter als die bisherige Rechtsprechung.

Werden Absatz 3 und Absatz 4 gestrichen, wie es die Minderheit II möchte, bewegt man sich nach meinem Dafürhalten zweifellos noch auf dem Boden des geltenden Rechtes. Die Unterstellung, man gehe hinter das geltende Recht zurück, ist meines Erachtens falsch. Es ist absolut reine Nachführung, man überlässt die Regelung der Unklarheit aber weiterhin der Praxis, und man nutzt die Chance der jetzigen Verhandlungen nicht.

Folgen Sie dem Antrag der Minderheit III, bewegen Sie sich auch im Rahmen des geltenden Rechtes, begründen aber im Unterschied zur bundesrätlichen Fassung kein Grundrecht

und kein verfassungsmässiges Recht auf Streik und Aussperrung! Es wird in der Verfassung bloss mit den beiden Begriffen «Streik» und «Aussperrung» – ohne von selbständigen Rechten zu sprechen – deutlich, dass diese zum geltenden Recht gehören, ohne sie zu qualifizieren. Man verweist also quasi auf die geltende Rechtslage. Zusätzlich – und das ist ein Vorteil des Antrages der Minderheit III – haben wir in Absatz 4 eine ausdrückliche Grenze, nämlich dahingehend, dass das Gesetz bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten kann.

Mir scheint, wenn Sie wirkliche Nachführung machen und hier nicht unnötig die ganze Verfassungsdiskussion belasten wollen, dann folgen Sie der Minderheit III!

Rechsteiner Paul (S, SG): Aus verfahrensrechtlichen Gründen musste ich diesen Antrag als Einzelantrag eingeben. Es handelt sich aber um den Antrag der einstimmigen SP-Fraktion.

Eine Vorbemerkung: Das Streikrecht existiert, egal, was hier bei der Verfassungsreform entschieden wird, egal, wie das Zürcher Obergericht unlängst in Widerspruch zu einem eigenen früheren Entscheid «fehlentschieden» hat, und egal, was hier beispielsweise Frau Fehr Lisbeth und andere erzählen. Als elementares soziales Grundrecht ist dieses kollektive Kampfmittel das notwendige Gegenstück zur wirtschaftlichen Macht der Arbeitgeber, denen das Kapital und die Produktionsmittel gehören, während die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ja nur über ihre Arbeitskraft verfügen.

Der Streik, das Recht auf kollektive Arbeitsniederlegung, ist erst das Kampfmittel, das eine gewisse Parität zur wirtschaftlichen Macht der wirtschaftlich überlegenen Gegenseite herstellt. Damit ist das Streikrecht der notwendige, zwingende Ausfluss des Koalitionsrechtes. Oder umgekehrt gesprochen: Ein Koalitionsrecht wäre in letzter Konsequenz nicht denkbar, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieses wichtigsten Kampfmittels beraubt würden.

Die Schweiz hat das Streikrecht als Grundrecht wiederholt anerkannt, durch den Beitritt zum Uno-Menschenrechtspakt und zum einschlägigen Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Grundrechtskatalog in der Verfassung wäre bedenklich lückenhaft, wenn jetzt dieses Streikrecht nicht auch in der Verfassung verankert würde.

Was der Bundesrat nun zum Streikrecht vorschlägt, weist allerdings gravierende Konstruktionsfehler auf. Der bundesrätliche Entwurf und noch viel stärker die Botschaft versuchen, das Streikrecht nach dem Muster eines Teils der bundesdeutschen Doktrin, die jetzt über Deutschschweizer Arbeitsrechtler auch in die Schweiz importiert worden ist, so einzuschränken und zu verrechtlichen, dass der Streik in Zukunft weniger ein Kampfmittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wäre als vielmehr ein Kampffeld – oder auch ein «Verdienstfeld» – für Juristen und Gerichte. Auf solch doktrinaire und deutschrechtliche Auffassungen oder Fussangeln durch diese Verrechtlichung und auf solche Rechtsstreite sollten wir aber verzichten.

Auf das, was nur in der Botschaft vertreten wird, z. B. zum sogenannten wilden Streik, dann aber nicht Bestandteil des Verfassungstextes selber geworden ist, oder auf die sogenannten Durchsetzungstreitigkeiten gehe ich nicht weiter ein, da diese teilweise sehr unhaltbaren Auffassungen keine Rechtswirkung erlangen. Wenn aber diese in der Botschaft enthaltenen Ideen Realität würden, wäre ein bedeutender Teil der Streiks, die in der Schweiz in den letzten Jahren real stattgefunden haben – teilweise sehr erfolgreiche Streiks, Proteststreiks beispielsweise gegen unhaltbare Zustände –, einfach illegal gewesen, und das ist absurd.

Nötig ist es dagegen, zu den beiden im Verfassungstext vorgeschlagenen Schranken Bemerkungen zu machen:

1. Zur Aufnahme des Rechtes auf Aussperrung, wie es der Bundesrat vorschlägt: Es kann einen wunder nehmen, wer auf diese Idee gekommen ist, wenn nicht eben diese paar Deutschschweizer Arbeitsrechtler. Sicher entspricht es nicht der heutigen Praxis.

Das Gegenstück zum Streik auf seiten der Arbeitgeber ist ja nicht die Aussperrung, sondern die wirtschaftliche Macht,

das Kapital, die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel. Es ist mir nicht bekannt, dass schon jemand die Idee vertreten hätte, dem Postulat der Aussperrung gewissermassen Grundrechtsscharakter zu verleihen. Sämtliche internationalen Konventionen beispielsweise gewährleisten nur das Streikrecht, aber nicht ein Recht auf Aussperrung. In gewissen Ländern, auch europäischen Staaten, wird die Aussperrung gar als unzulässig betrachtet. In der Schweiz hat sie nie eine Rolle gespielt. Sie gehört jedenfalls nicht in die neue Verfassung.

2. Man will mit der expliziten Erwähnung der Arbeitsbeziehungen – so sagt es wenigstens die Botschaft – sogenannte politische Streiks ausschliessen, die auf das Verhalten von Behörden Bezug nehmen. Aber auch das ist eine neue Einschränkung. Beispielsweise sind nach der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation, welche auch die Schweiz unterschrieben hat, Proteststreiks der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit unhaltbaren Zuständen in Wirtschaft und Sozialpolitik durchaus zulässig. Nehmen wir doch das Beispiel des überaus erfolgreichen Frauenstreiks von 1991, der in der Öffentlichkeit breite Sympathie genoss. Er wäre nach dieser Auffassung ein sogenannter illegaler, ein sogenannter politischer Streik gewesen.

Für den Antrag der SP-Fraktion, in der Verfassung einfach das Streikrecht zu gewährleisten, ohne neue, juristische Fussangeln einzubauen, spricht – wie das Herr Jutzet richtig ausgeführt hat – aber vor allem der Nachführungsauftrag der Verfassung selber. Herr Bundesrat Koller: Wenn Sie den Nachführungsauftrag ernst nehmen, kann jetzt nicht davon die Rede sein, neue Schranken aufzurichten, die es heute in der Praxis noch nicht gibt – die zwar von einem Teil der Lehre postuliert werden, aber in der Praxis nicht existieren.

Noch ein Wort an diejenigen – wie der Arbeitgeberverband beispielsweise –, die glauben, Streiks in Zukunft dadurch verhindern zu können, dass das Streikrecht nicht in die Verfassung aufgenommen wird. Das ist nicht nur naiv, sondern auch ein Trugschluss. Streiks kann man nicht mit solchen Manövern verhindern, sondern mit anständigen Arbeitsbedingungen und Gesamtarbeits- und Arbeitsverträgen, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessen am Produktivitätsfortschritt beteiligen – nicht dadurch, dass die Löhne bei steigenden Profiten und Börsengewinnen immer mehr gedrückt werden. An der Qualität der Arbeitsbeziehungen wird sich entscheiden, welche Rolle das Kampfmittel des Streiks in der Praxis in Zukunft spielen wird, und nicht an dieser Regelung in der Verfassung.

Obwohl vergessen und verdrängt, feiern wir 1998 nicht nur 150 Jahre Bundesstaat, sondern im November dieses Jahres auch das 80jährige Jubiläum des Generalstreiks. Der Generalstreik war, wie Willy Gautschi es formuliert hat, das wichtigste politische und soziale Ereignis seit dem Bestehen des Bundesstaates. Die Verankerung des Streikrechtes in der Verfassung wäre eine Ermahnung, dass sich die Zustände, welche zum Einsatz dieses Kampf- und Protestmittels geführt haben, nicht wiederholen dürfen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Nous sommes d'avis que le droit de grève doit être inscrit dans la constitution, et cela à l'occasion de la réforme que nous examinons. Le récent jugement du Tribunal cantonal de Zurich, qui conteste l'existence du droit de grève en Suisse, vient encore confirmer ce point de vue. Cette interprétation zurichoise est totalement erronée et donne raison à un employeur, M. Gasser, qui symbolise le courant patronal le plus brutal de ce pays.

Mais le jugement zurichois montre surtout que le droit de grève paraît toujours être une question d'interprétation. Or, cette insécurité doit disparaître, car le droit de grève constitue un droit fondamental, l'ultime – je dis bien l'«ultime» – instrument au service des travailleurs lorsque tous les autres moyens de résoudre un conflit ont été épuisés. J'observe d'ailleurs qu'un dialogue sérieux et des conventions collectives de travail de qualité sont le meilleur rempart à l'utilisation des mesures de lutte, mais que, malheureusement, tous les employeurs de ce pays ne sont pas disposés, et de loin, à conclure des conventions collectives de qualité.

Ce raisonnement n'a manifestement pas été compris par le Conseil des Etats qui a purement et simplement biffé le droit de grève. De mon point de vue, cette attitude est irresponsable, mais nous avons heureusement, aujourd'hui, l'occasion de corriger le tir.

Dans son projet, le Conseil fédéral a certes inclus le droit de grève, mais ce projet n'est pas satisfaisant pour trois raisons au moins:

1. D'abord, il place le lock-out sur le même pied que le droit de grève. Or, cette mesure de rétorsion patronale ne saurait être assimilée à un droit fondamental.

2. Le droit de grève ne serait garanti que dans le cadre des relations de travail. Cela signifie-t-il par exemple qu'en cas de licenciements dans une entreprise, les collègues d'une autre usine du même groupe économique ne pourraient pas déclencher une grève de solidarité? Dans cette hypothèse, le droit de grève n'aurait guère d'effet concret.

3. Enfin, vu ce qui précède, ce projet interdit toute forme de grève politique. Or, cette notion de grève politique est très floue. De plus, qui aurait le pouvoir de décréter qu'une grève est politique ou non? Certainement pas les travailleurs concernés. Par ailleurs, une telle disposition aurait pu rendre illégale la grève des femmes de 1991.

Tous ces éléments montrent que nous devons revoir la copie du Conseil fédéral, à défaut de quoi le droit de grève n'aura qu'une valeur esthétique. La solution la plus simple consisterait à reprendre la proposition Rechsteiner Paul, à savoir: «Le droit de grève est garanti», ou celle de votre serviteur qui suggère de reprendre l'article 20 lettre g de la Constitution du canton du Jura: «.... l'Etat: g. reconnaît le droit de grève; la loi détermine les services publics où il peut être réglementé.» Avec cette adjonction, il s'agirait de définir les services publics, par exemple les hôpitaux ou les sapeurs pompiers, où il conviendrait de réglementer l'application du droit de grève. Je précise au passage que cette disposition est en vigueur dans le Jura depuis vingt ans maintenant et qu'en fait, il n'y a eu dans la fonction publique – car cela ne s'applique qu'à la fonction publique – qu'un seul arrêt de travail de trois ou quatre heures en l'espace de vingt ans, ce qui montre que la reconnaissance d'un droit n'entraîne pas une escalade.

Le choix entre ces deux variantes est secondaire. Ce qui importe avant tout, c'est que le droit de grève qui sera inscrit dans la nouvelle Constitution fédérale permette effectivement aux travailleurs de faire valoir leurs droits lorsqu'ils ont utilisé tous les autres moyens susceptibles de résoudre un conflit.

J'observe enfin, et ce sera ma conclusion, que la percée opérée en matière de conventions collectives de travail après la Seconde Guerre mondiale l'a été à la suite de conflits sociaux et que les pays voisins connaissent ce droit, sous une forme ou sous une autre. En France par exemple, le droit de grève existe depuis 1864 et n'a disparu que sous le régime de Vichy. J'ose espérer que, dans cette salle, il n'y a plus d'admirateurs du maréchal Pétain!

Gysin Remo (S, BS): Frieden, auch sozialer Frieden, hat viel mit Ausgewogenheit und Gleichgewicht zu tun. Lassen Sie mich Artikel 24 und das Streikrecht unter diesem Blickwinkel betrachten:

Niemand wird wohl behaupten, dass im Arbeitsalltag die Stellung betreffend Macht und Abhängigkeit eines Arbeitgebers einerseits und einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers andererseits auch nur annähernd gleich sind. Dieses Ungleichgewicht zugunsten der Arbeitgeberseite drückt sich in unserer Verfassung mehrfach aus und ist soeben, vor ein paar Minuten, mit unseren Beschlüssen zum Eigentum und zur Wirtschaftsfreiheit – sie sollen nun ohne verankerte soziale Verantwortung niedergeschrieben werden – noch unterstrichen worden.

Wir haben in der Verfassung einerseits eine unbeschränkte Wirtschaftsfreiheit und andererseits sehr beschränkte Rechte der Arbeitnehmerschaft. Ein minimales Gleichgewicht beinhaltet eine annähernd gerechte Verteilung der Reaktionsmöglichkeiten im Konfliktfall. Sonst wird die Arbeit-

nehmerseite noch stärker abhängig, noch beherrschbarer und noch ausbeutbarer. Vergleichen Sie die Mittel eines Unternehmens mit den Mitteln auf der Arbeitnehmerseite im Konfliktfall, so sehen Sie, dass völlig ungleiche Verhältnisse herrschen. So gibt es auf der Arbeitgeberseite einerseits die Möglichkeiten zu befördern, nicht zu befördern oder aufs Abstellgeleise zu schieben, die Anstellungsbedingungen einfrieren zu lassen oder zu verschlechtern, die Arbeitnehmer mit Bildungsurlaub und anderen Mitteln zu fördern oder sie zu entlassen.

Welche Rechte stehen der Arbeitnehmerseite zu?

Angesichts dieser sehr einseitigen Situation gehört die Aussperrung sicherlich nicht auf die gleiche Ebene wie der Streik. Wenn ich trotzdem diesen Antrag der Minderheit I unterschrieben habe, dann ist das als äusserster Kompromiss zu verstehen. Die SP-Fraktion steht voll und ganz hinter dem Antrag Rechsteiner Paul, der das nicht vorsieht. Wir beharren darauf, dass das Streikrecht, wie wir es heute besitzen, festgeschrieben wird, nicht mehr und nicht weniger. Oder wollen Sie immer dann, wenn es die Arbeitnehmerseite betrifft, die Verfassung nicht einmal nachschreiben?

Wir haben heute ein Streikrecht, das Solidarität zum Ausdruck bringt und zur Sicherung des politischen Friedens beiträgt. Wir lassen uns keinen Teil dieses Streikrechtes nehmen. Die Freiheit der Arbeitnehmerseite zu streiken, ist unabdingbar und wird immer eine Entscheidung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bleiben. Wir werden uns, wie immer Sie jetzt auch entscheiden, im Notfall – auch zukünftig, wenn es angemessen ist – die Freiheit nehmen, wie beim Frauenstreik 1991 Solidarität auszudrücken. Bei wachsender Armut und Arbeitslosigkeit, bei einer Verschärfung der ungerechten Einkommens- und Vermögensverteilung und gleichzeitigem Sozialabbau sind als letztes gewaltloses Friedensmittel auch politische Streiks berechtigt. Nicht nur in Südamerika und in Albanien, auch in der Schweiz könnte es Grenzen sozialer Not geben. Oder weiss jemand, wie die Schweiz in zwanzig Jahren aussehen wird?

Ich bitte Sie, Streik und Streikrecht als Grundrecht und als Mittel, den Arbeitsfrieden zu bewahren, als Teil der Koalitionsfreiheit zu verstehen und aufzunehmen, so wie es in Artikel 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 87 vom 9. Juli 1948 mit der Garantie der gewerkschaftlichen Vereinsfreiheit umschrieben ist.

Die SP-Fraktion bittet Sie, den Antrag Rechsteiner Paul zu unterstützen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Die Botschaft begründet die Notwendigkeit der Verankerung eines Streik- und Aussperrungsrechtes mit dem Hinweis, dass diese Festschreibung dem Konzept der Nachführung entspreche, weil es die gelebte Verfassungswirklichkeit zum Ausdruck bringe. Umgekehrt hat das Obergericht des Kantons Zürich – das ist bisher beinahe in jedem Votum angesprochen worden – vor nicht allzulanger Zeit entschieden, dass es kein Streikrecht gebe. Nun ist das Obergericht des Kantons Zürich – da gebe ich den Votanten von links recht – weder die letzte noch eine unfehlbare Instanz. Vielleicht müsste man allerdings beifügen, dass auch die Autoren der Botschaft das Unfehlbarkeitsprinzip nicht für sich in Anspruch nehmen können.

Statt nun aber zu «rateburgern», welche der vertretenen Lehrmeinungen wohl eher die richtige sei – wobei man in aller Regel dann doch nach eigenem Gusto bzw. nach eigener Überzeugung entscheidet –, scheint mir eine sehr simple Schlussfolgerung die nächstliegende zu sein: Die Frage des Streikrechtes ist kontrovers und fällt damit für eine Regelung im Rahmen der Nachführung aus.

Dieser lapidare Befund wird auch durch das Ergebnis der Vernehmlassung gestützt. Alle bürgerlichen Parteien – die FDP, die SVP, die CVP und die Liberale Partei – haben sich gegen die Verankerung eines Streikrechtes gewandt. Nachdem also weder der Fall vorliegt, dass ein unbestrittenes, bisher ungeschriebenes Verfassungsrecht neu formuliert festgehalten werden soll, noch der Fall einer rechtspolitischen Neuerung, die auf allgemeine Akzeptanz stösst und die Vorlage nicht belastet, kann die Devise wohl nur heissen: Hände

weg davon! Für eine Verankerung des Streikrechtes in der Verfassung steht das demokratische Mittel der Volksinitiative zur Verfügung, nicht aber der Weg über die Nachführung. Diese Haltung bedeutet nicht, dass der Streik pönalisiert werden soll. Im Gegenteil: Unsere freiheitliche schweizerische Wirtschaftsordnung schliesst eine staatliche Zwangsschlichtung bei Arbeitskonflikten aus. So werden Streik und Aussperrungen immer das letzte Mittel bleiben, um einen Arbeitskonflikt zu entscheiden. Sie sind – von niemandem bestritten – Bestandteil unserer Rechtsordnung. Aber unsere Kultur der Sozialpartnerschaft, die durch ein 60 Jahre altes Friedensabkommen symbolisiert ist, die uns im internationalen Wettbewerb wesentliche Vorteile gebracht hat und die auch im Innern sowohl der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite Nutzen bringt, lässt es naheliegend erscheinen, den Streik weiterhin als das zu sehen, was er ist: eine Ausnahme, die keiner Verankerung in der Verfassung bedarf, auf keinen Fall aber in Form eines Grundrechtes.

Als Quintessenz ergibt sich für die FDP-Fraktion, dass ein beachtlicher Teil der Fraktion im Sinne der Bereitschaft zum weitestgehenden Kompromiss der Minderheit III (Schmid Samuel) zustimmt, welche das Mittel des Streiks als Faktum, aber nicht als Individualrecht anerkennt und die Leitplanken festlegt, innerhalb welcher dieses Mittel angewendet werden darf. Die Mehrheit der FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen aber, dem Antrag der Minderheit II (Fehr Lisbeth) auf Streichung zuzustimmen und sich damit dem Ständerat anzuschliessen.

Keller Rudolf (D, BL): Bisher hat unser Land in manchen Bereichen stark davon profitiert, dass politische und soziale Stabilität herrscht. Weitgehender Arbeitsfrieden, fleissige und einsatzfreudige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Wille, Lohn- und Arbeitsbedingungen auf partnerschaftlichem Weg zu bestimmen, sind Garanten unserer Volkswirtschaft, die trotz einer rezessiven Phase insgesamt immer noch relativ gut funktioniert.

Die Tatsache, dass es momentan leider zu viele Arbeitslose gibt, ist nun aber kein Grund dafür und darf uns nicht dazu verleiten, gleich auch noch das Streikrecht in der Bundesverfassung zu verankern, wie das der Bundesrat, die Linksparteien und einige weiche bürgerliche Politikerinnen und Politiker wollen. Es genügt vollauf, das Streik- und das Aussperrungsrecht – falls wirklich notwendig – auf gesetzlicher Ebene festzulegen.

Ein Recht auf Streik scheint der demokratischen Fraktion das falsche Signal zu sein. Für uns ist insbesondere ein Streikrecht für den öffentlichen Dienst unvorstellbar. Selbst das Bundesgericht hat jüngst festgestellt, dass ein Streik wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens nicht lahmlegen dürfe. Es dachte dabei wohl weniger an die Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltungen als vielmehr an die Polizei, an das staatliche Spitalwesen, an die Feuerbekämpfung usw. Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi ist skeptisch und hat aus diesem Grund seinerzeit auch die Europäische Sozialcharta abgelehnt, die das Streikrecht ebenfalls vorsieht.

Auch wenn das Streikrecht heute nur mit gewissen Vorbehalten in dieser neuen Verfassung verankert würde, müsste realistischere Weise über kurz oder lang damit gerechnet werden, dass in einem nächsten Schritt die totale Streikfreiheit für alle beschlossen würde. So beginnt es, und morgen geht es dann einen Schritt weiter. Seien Sie sich dessen bewusst! Vor allem auch die Mitglieder der CVP-Fraktion sollten sich dies hinter die Ohren schreiben!

Die Vernehmlassung zum Streikrecht hat eine sehr weitgehende und verbreitete Abneigung aufgezeigt. Streik ist im übrigen nicht die typisch schweizerische Art, Konflikte zu lösen. Wir sind es gewohnt, miteinander zu reden, Kompromisse zu schliessen und aufeinander zuzugehen. Nicht alles, was in anderen Ländern gemacht wird, ist auch wirklich gut, gescheit und bringt Vorteile. Die demokratische Fraktion hat das Gefühl, dass sich der Bundesrat und die Kommissionen zu stark an ausländischen Modellen orientiert haben. Wohin das führt, sieht man an den unschönen Streikfol-

gen in diesen Ländern, an den mit Streik verbundenen grossen wirtschaftlichen Rückschlägen.

Wollen Sie wirklich, dass eines Tages auch bei uns wegen Streiks die Bahn nicht mehr fährt oder dass die Autobahn gesperrt ist oder dass sich die Abfallberge türmen? Ist das wirklich die längerfristige Perspektive? Ich meine: nein! So etwas kann keine Perspektive für einen demokratischen Rechtsstaat sein, wie unser Land nun einmal einer ist.

In der Schweiz ist die Zeit des Klassenkampfes vorbei. Wir wehren uns dagegen, dass der Bundesrat unter dem Druck von für unser Land teilweise eben auch schädlichen internationalen Arbeitsabkommen, die er unterzeichnet hat, das Beamtenstreikrecht durch eine «differenzierte Regelung» ändern will. «Differenzierte Regelung» bedeutet im bundesrätlichen Sprachgebrauch längerfristig wohl nur eine Ausweitung dieses Streikrechtes, und dazu braucht der Bundesrat eben diese neue Verfassungsnorm.

Das erweiterte Streikrecht brächte nur neuen Unfrieden ins Land; deshalb stimmt die demokratische Fraktion grundsätzlich dagegen. Wir dachten immer, dass wir in unserem Land eine bürgerliche Regierung mit einem mehrheitlich bürgerlichen Parlament hätten. Das macht hier aber ganz und gar nicht den Anschein. Da ist es schon fast ein Wunder, dass mindestens wilde Streiks auch künftig verboten sein sollen.

Thür Hanspeter (G, AG): Die Nichterwähnung des Streikrechtes wäre nach der Annahme des Antrages Baumberger bei Artikel 22 der zweite Sargnagel, den Sie der nachgeführten Verfassung verpassen würden. Ich bitte Sie, davon abzuweichen. Es ist weitgehend unbestritten, dass dieses Recht gelebter Verfassungswirklichkeit entspricht. Es ist Ausfluss der Vereinigungsfreiheit gemäss Artikel 56 der geltenden Bundesverfassung. Die Lehre ist sich weitgehend einig, dass die Arbeitskampffreiheit Teil der freiheitlichen schweizerischen Wirtschaftsordnung ist, Herr Keller, und nicht Ausdruck einer undemokratischen Gesinnung.

Jene, die das Urteil des Zürcher Obergerichtes nun als Rettungsanker sehen, werden sehr bald erkennen müssen, dass dieser Anker auf sehr schlechtem Grund sitzt. Ich bin angesichts der bisherigen Erwägungen des Bundesgerichtes zu Beamtenstreiks restlos überzeugt davon, dass das Bundesgericht das Zürcher Obergericht in diesem Falle, wo es nicht um eine Beamtung geht, in die Schranken weisen wird.

Dazu hat das Bundesgericht allen Anlass, denn mit der Ratifikation der Uno-Pakte I und II haben wir das Streikrecht auch formell in unsere Rechtsordnung eingeführt. Aber auch ohne die Annahme dieser beiden Uno-Pakte ist das Streikrecht implizit in unserer Rechtsordnung enthalten. In Artikel 34ter der geltenden Verfassung haben wir die Verankerung des kollektiven Arbeitsrechts. Ein kollektives Arbeitsrecht macht aber ohne ein Streikrecht keinen Sinn. Oder anders gesagt: Wie kann man auf der einen Seite die Vertragsfreiheit hochhalten und auf der anderen Seite einem Arbeitnehmer, der die Vertrags- und Arbeitsbedingungen, die ihm sein Arbeitgeber diktiert, nicht akzeptiert, die Möglichkeit nehmen, den Vertrag und damit die Arbeit zu verweigern?

Die Anträge Rechsteiner Paul und der Minderheit I verfolgen aus unserer Sicht die Grundsätze der Nachführung am besten. Der Antrag Rechsteiner Paul will das Streikrecht ohne Wenn und Aber in die Verfassung aufnehmen, aber selbstverständlich unter dem Vorbehalt von Artikel 32. Sie können im Rahmen der dort genannten Kriterien das Freiheitsrecht jederzeit wieder einschränken. Es braucht deshalb die Absätze 3 und 4 der bundesrätlichen Fassung nicht als Schranke. Wie für die übrigen Freiheitsrechte muss auch für das Streikrecht das gleiche gelten: Es hat sich im Rahmen der öffentlichen Ordnung zu halten, und es hat sich gegenüber den Rechten anderer unterzuordnen. All das wird in Artikel 32 geregelt, weitere Einschränkungen sind überflüssig.

Die Minderheit III will den Terminus «Recht auf Streik» eliminieren. Aus meiner Sicht ist das inhaltlich dasselbe wie das, was die bundesrätliche Fassung will. Auch wenn man formell nicht von einem Recht spricht, handelt es sich natürlich um ein solches, wenn man gleichzeitig den Streik als grundsätzlich zulässig betrachtet.

Ich bitte Sie, aus all diesen Gründen auf die Provokation des Ständerates zu verzichten. Wenn man die Kultur der Sozialpartnerschaftlichkeit hochhält, wie sie Herr Fritschi beschworen hat, dann muss man auch akzeptieren, dass zu dieser Kultur der Sozialpartnerschaftlichkeit auch die Freiheit gehört, eine Arbeit verweigern zu können, wenn der stärkere Part Arbeitsbedingungen diktiert, die nicht akzeptabel erscheinen.

Ich bitte Sie, aus diesen Gründen dem Antrag Rechsteiner Paul zu folgen oder allenfalls der Minderheit I (Jutetz) die Zustimmung zu geben.

Fischer-Hägglings Theo (V, AG): Die SVP-Fraktion lehnt die Verankerung des Streikrechtes als Grundrecht – ich betone: als Grundrecht – in der Verfassung ab. Sie stimmt grossmehrheitlich dem Antrag der Minderheit II (Fehr Lisbeth) und damit dem Ständerat zu.

Es überrascht, dass der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission es überhaupt wagen, unter dem Titel «Nachführung des geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechtes» die Aufnahme des Streikrechtes in den Grundrechtskatalog vorzuschlagen. Es handelt sich nämlich bei näherer Betrachtung weder um das eine noch um das andere. Die geltende Verfassung enthält keine entsprechende Bestimmung, und man kann auch nicht von einem ungeschriebenen Verfassungsrecht sprechen.

Das Bundesgericht hat – wir haben das ja bereits mehrmals gehört – die Frage offengelassen, ob in der Schweiz das Streikrecht als Grundrecht zu betrachten ist. Auch in der EMRK ist der Streik nicht als Grundrecht verankert. Selbst die immer wieder zitierten Uno-Sozialpakete I und II gewährleisten das Streikrecht nur insofern, als dieses mit der innerstaatlichen Ordnung übereinstimmt. Die innerstaatliche Ordnung darf kein generelles Streikverbot aufstellen, was in der Schweiz ja nicht der Fall ist. Sie kann ein Streikverbot für bestimmte Kreise einführen.

Eine direkte Anwendbarkeit dieser internationalen Norm ist nicht gegeben, und darum ist die Aufnahme in die Verfassung unter dem Gesichtspunkt der Verbindlichkeit von internationalem Recht nicht zwingend. Es stimmt nicht, was Herr Rechsteiner Paul ausgeführt hat, dass die Schweiz mit der Annahme dieser Verträge das Streikrecht als Grundrecht – ich betone: als Grundrecht – in der Rechtsordnung anerkannt habe.

Da auch in der Rechtslehre umstritten ist, ob das Streikrecht ein Grundrecht darstellt, wäre eine bewusste Nichtaufnahme eine klare Aussage des Verfassungsgebers zuhanden der Gerichte, dass in der Schweiz das Streikrecht nicht als verfassungsrechtliches Grundrecht anerkannt ist. Eine klare Aussage des Verfassungsgebers ist notwendig, weil dadurch eine wichtige offene Frage beantwortet wird. Dies hätte seinen Niederschlag in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung zur Folge.

Diese Aussage hätte aber auch ausserhalb des Verfassungsrechtes nach innen und nach aussen positive Auswirkungen. Nach aussen würde der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt, weil dadurch zum Ausdruck käme, dass der Streik in der Schweiz weiterhin eine Ausnahme ist und Arbeitsauseinandersetzungen wenn immer möglich auf dem Verhandlungsweg zwischen den Sozialpartnern geregelt werden.

Eine Aufnahme in die Verfassung würde innenpolitisch dazu führen, dass der Druck auf den Gesetzgeber wachsen würde, den Streik in den Gesetzen detailliert zu regeln. Dieser Druck würde zu einer permanenten politischen Auseinandersetzung führen. Letztlich würde damit eine Entwicklung eingeleitet, die den Streik auch in der Schweiz zu einem allgemein anerkannten Kampfmittel in Arbeitskonflikten machen würde. Die Streikbereitschaft würde erhöht. Zudem ist fraglich, ob ein generelles Streikverbot für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst noch aufrechterhalten werden könnte.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II (Fehr Lisbeth) zuzustimmen. Die bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen möchte ich dazu einladen, hier politisch zu entscheiden und sich nicht von rechtlichen Spitzfindigkeiten leiten zu lassen.

Die bürgerliche Wählerschaft erwartet hier eine klare Haltung.

Durrer Adalbert (C, OW): Die Diskussion zeigt es: Innerhalb von Artikel 24 über die Koalitionsfreiheit bildet das Streikrecht einen äusserst sensiblen Bereich, insbesondere die Frage, ob es sich um ein Grundrecht handelt oder nicht. Zum einen ist das Streikrecht in rechtlicher Hinsicht mehrheitlich anerkannt; die Frage ist letztlich aber nicht in verlässlicher Weise entschieden. Zum anderen ist das kollektive Arbeitsrecht in unserem Land gesellschaftlich und politisch von grosser Bedeutung.

Wir haben es gehört: Auf der einen Seite bejaht der Bundesrat in Artikel 24 Absatz 3 die bisher offene Frage nach der Gewährleistung des Streikrechtes und des korrespondierenden Aussperrungsrechtes auf Seiten der Unternehmen; beide sind allerdings an Bedingungen geknüpft. Auf der anderen Seite – Herr Fritschi hat es schon angetönt – haben die FDP, die SVP, die Liberalen und auch die CVP damals in der Vernehmlassung die Streichung des Streikrechtes verlangt. Das ist nun auch im Ständerat geschehen.

Wir haben also die schwierige Aufgabe zu lösen, einen befriedigenden Ausweg aus dem Dilemma zu finden, dass die Rechtslage bezüglich des Streikrechtes nicht abschliessend geklärt ist, zumal sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung auf Fälle bezieht, die das Beamtenrecht betreffen. Ich weiss: Auch diese Frage wird natürlich immer wieder bestritten.

Wir kennen aber auch eine grosse Tradition des Arbeitsfriedens – ich glaube, man kann sagen: als Wesensmerkmal unseres Staates – und die Möglichkeit, den Arbeitsfrieden auch nach Pattsituationen im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen mit Kampfmassnahmen wieder herzustellen. Auch das hat, wenn auch zurückhaltend, Tradition.

Die CVP hat sich deshalb mit der Frage des Streikrechtes sehr intensiv auseinandergesetzt. Ausgehend von der Verfassungswirklichkeit lehnen wir die Streichung des Streikrechtes ab; sie würde klar hinter die heutige Praxis zurückgehen, zumal wir die Uno-Pakte I und II in diesem Rat ratifiziert haben. Auf der anderen Seite würden wir, um es mit den Worten unseres Fraktionskollegen Rolf Engler zu sagen, die normative Kraft des Faktischen überdehnen, wenn wir das Streikrecht als Grundrecht anerkennen würden. Die bundesrätliche Fassung hat dies unseres Erachtens ebenfalls getan, indem sie weiter geht als die effektive bundesgerichtliche Praxis. Deshalb stimmen wir grossmehrheitlich der Minderheit III (Schmid Samuel) zu. Diese erklärt den Streik als Ultima ratio und als Faktum und regelt die Folgen. Das ist unseres Erachtens das Entscheidende: Dieser Antrag gibt die Verfassungswirklichkeit am korrektesten wieder; er entspricht dem geltenden Recht und bringt – was meines Erachtens ganz entscheidend ist – der Sozialpartnerschaft auch den entsprechenden Respekt entgegen, was man bei Rednern wie Herrn Keller nicht sagen kann, die diese Sozialpartnerschaft doch mit Füßen treten. Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, dem Minderheitsantrag III zuzustimmen.

Wir erachten auch die vom Bundesrat gesetzten Bedingungen als zweckmässig, wollen wir doch die der schweizerischen Tradition entsprechende Stufenfolge beachten, dass es eben in unserem Lande ebenfalls Tradition ist, vor der Beanspruchung dieses Streikrechtes das Gespräch zu führen und auch die Möglichkeiten von Vermittlungsbemühungen auszuschöpfen und erst als Ultima ratio tatsächlich auf die Strasse zu gehen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie namens der CVP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit III zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): Est-ce que le droit de grève est un droit fondamental? «Oh oui!», répondent les socialistes. «Oui, mais à certaines conditions», dit le Conseil fédéral. «Non», dit la proposition de minorité III. «Ah, pas du tout!», dit le Conseil des Etats. Et les citoyens, qu'est-ce qu'ils disent? Nous n'en avons pas la moindre idée. Et le seul fait que personne ne sache vraiment si le droit de grève est un droit fondamental oui ou non – «p'têt ben qu'oui, p'têt ben qu'on non», disent les tribunaux – est-ce que cela ne signifie pas

que cela n'a en tout cas pas à intervenir dans une mise à jour de la constitution? Et puis, est-ce que le lock-out est un droit fondamental comme le droit de grève, pour ceux qui estiment que le droit de grève est un droit fondamental? «Oh oui!», répondent les bourgeois. «Oh non!», répondent les socialistes. Et que répondent les citoyens? On n'en a pas la moindre idée. Ce serait donc peu respectueux de la réalité que de dire que l'introduction du droit de grève et celle du lock-out correspondent tout simplement à une mise à jour de la Constitution fédérale.

Et au fond, le droit de grève c'est quoi? Est-ce que c'est l'«ultima ratio», quand plus rien ne va, d'essayer d'obtenir quelque chose, comme le disent un certain nombre des intervenants? Est-ce que c'est, en l'absence d'une convention, l'autre moyen d'obtenir quelque chose? Est-ce que c'est, comme le disent les pays qui nous entourent, un peu une arme de guerre qui permet, avant ou pendant des négociations, d'exercer une pression? Est-ce que le Pacte ONU I nous dit comment il définit le droit de grève? Mais non! On ne peut donc pas dire qu'on est en train simplement d'actualiser la constitution en y mettant quelque chose qui n'est pas défini. Voilà la raison pour laquelle la majorité du groupe libéral ne peut que se rallier à la proposition de minorité II et, par conséquent, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Mais c'est vrai qu'il y a aussi une sensibilité libérale en faveur de la proposition de minorité III dont le moins qu'on puisse dire est qu'en tous les cas, elle correspond à l'unanimité du groupe quand il s'agit de nier que le droit de grève est un droit fondamental.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion befürwortet die Aufnahme des Streikrechtes in den Grundrechtskatalog. Wir werden der Mehrheit zustimmen und uns allenfalls der Minderheit III anschliessen.

Leider sind Streiks auch bei uns in der Schweiz eine Tatsache. Sie sind zwar selten und zum grossen Teil sogar sogenannte illegal, aber sie sind eine Tatsache. Es wäre kurzfristig, das Notventil jetzt abzuwürgen.

Wir unterstützen die Fixierung der heutigen Praxis in der Verfassung. Praxis heisst, dass man den erstrittenen Zustand beibehält. Für viele, gerade auch auf Arbeitnehmerseite, handelt es sich um einen mit Leiden erstrittenen Zustand. Ein Teil des Wohlstandes ist nur dank dem Arbeitsfrieden möglich, und das hat sehr viel Verzicht auf Arbeitnehmerseite bedeutet, über Jahre hin.

Artikel 24 in der Mehrheitsfassung umschreibt den heutigen Zustand angemessen. Dieser Zustand wurde – wie ich eben gesagt habe – erstritten und muss trotzdem immer wieder neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Veränderungen, die durch die Globalisierung noch zunehmen werden, angepasst werden. Es liegt im Interesse des Staates, ausgewogene Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erhalten, und da kann die Verfassung ein Stützpfiler sein, ein Pfeiler, der zwar nicht alle Probleme zu lösen vermag, der aber immerhin eine Wegmarke ist.

Die Wirtschaftsfreiheit haben wir jetzt festgeschrieben. Die Arbeitsrechte stehen im frischen Wind der Konkurrenz; da braucht es immer wieder den Willen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, um übermässige Einengungen im Arbeitsrecht korrigieren zu können.

Die Kultur des Friedensabkommens darf sich in unserer Verfassung durchaus sehen lassen und sichtbar werden. Streik ist zwar nicht typisch schweizerisch, aber typisch schweizerisch ist die Form, wie wir eine Streikkultur eingeführt haben. Ich hoffe, dass es gelingt, das auch in der Verfassung festzuschreiben. Wird der Streik nicht in der Verfassung geregelt, wächst der Druck auf eine Regelung auf Gesetzesstufe. Hier widerspreche ich klar dem Sprecher der SVP-Fraktion. Eine Aufnahme in der Verfassung in gemässiger Form ist eine gute Lösung.

Ich meine, dass die Überlegungen des Bundesrates, wie er sie nach den Resultaten der Vernehmlassung gemacht hat und sie in seinen Entwurf eingeflossen sind, einen Weg darstellen, der typisch schweizerisch ist und der in diesem Sinne auch zum Frieden beitragen kann.

Roth Maria (S, GE): Le droit de grève est implicitement reconnu dans de nombreuses dispositions légales de notre pays. Prenons par exemple le Code des obligations qui parle, dans son article 357a, de paix du travail, de moyen de combat qu'il faut éviter, etc. De plus, dans les dispositions cantonales ou fédérales, des moyens étatiques sont prévus pour prévenir ou régler, dans la mesure du possible, les différends collectifs dans les rapports de travail. L'Etat, en mettant à disposition des partenaires sociaux des services qui permettent d'éviter ou de résoudre les situations de conflit, reconnaît de manière implicite le droit à des conflits et à des mesures collectives de lutte. La doctrine admet d'ailleurs depuis longtemps que le droit de grève est un droit fondamental non écrit. Puisque la mise à jour de la Constitution fédérale a pour but d'inscrire dans notre charte fondamentale les droits humains non écrits, inscrivons également celui-ci.

Le droit à des mesures collectives de lutte est la base même du partenariat social. En effet, la paix du travail découle de dispositions dans les conventions collectives de travail qui préconisent une renonciation aux moyens de lutte collective en contrepartie à des conditions de travail réglementées. Les sénateurs, qui ont refusé d'inscrire ce droit fondamental dans la constitution, ont fait allusion à la coutume et à la culture suisses qui ne correspondaient pas à un tel droit. Or, toute notre tradition de paix sociale est fondée sur la reconnaissance implicite de ce droit.

La Suisse est un pays profondément démocratique. Mais cette démocratie n'a pas encore franchi le seuil des entreprises dans lesquelles la participation des travailleurs et des travailleuses n'est pas encore vue partout d'un bon oeil. Je vous rappelle juste les discussions concernant la révision de la loi sur le travail. En effet, le fait de devoir informer les travailleurs et les travailleuses auxquels on demande de travailler le soir a donné matière à des contestations des employeurs et à des discussions longues et ardues.

Selon certains d'entre vous, l'inscription du droit de grève dans la constitution devrait inciter les salariés de ce pays à croiser les bras plus souvent qu'auparavant. Or, la grève restera toujours l'instrument de dernier recours, Madame Sandoz, qui ne sera utilisé que lorsque tous les autres moyens de négociation auront échoué. De plus, durant la période de crise que nous vivons actuellement, les employés ont peur, notamment de perdre leur place de travail. Dès lors, et même s'ils sont protégés par un droit fondamental, ils ne feront pas de la grève une partie de plaisir.

En Suisse, le partenariat social repose sur le fait qu'il n'a pas fallu se battre pour la reconnaissance du droit de grève. Le partenariat social fait partie de la culture suisse et il a fortement contribué à l'augmentation du bien-être et à la croissance économique dans notre pays. Vouloir abolir le partenariat social en n'inscrivant pas le droit de grève dans la constitution, c'est jouer avec le feu, non seulement par rapport à la réussite de cette révision de la constitution – vous savez que, pour les syndicats, cette disposition correspond à un casus belli –, mais également par rapport à la paix sociale et à la cohésion entre toutes les couches de la population suisse. C'est cette cohésion qui a permis à la Suisse d'être prospère, et c'est cette union qui lui évitera de sombrer dans la violence à cause de la crise économique que nous vivons aujourd'hui.

Je vous invite donc vivement avec mon groupe à adopter cette disposition et à inscrire le droit de grève comme droit fondamental dans la Constitution fédérale.

Thanei Anita (S, ZH): Das Streikrecht gehört in die Verfassung. Dabei stellen sich zwei Fragen:

Ist es erstens in der bisherigen Verfassung enthalten? Wie soll es zweitens in der neuen Verfassung umschrieben sein?

1. Der überwiegende Teil der Arbeitsrechtler in der Schweiz geht davon aus, dass das Streikrecht als Folge der Koalitionsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert ist. Der bisher vielzitierte Entscheid des Obergerichtes Zürich vermag daran nichts zu ändern und steht schräg in der Landschaft. Er hat zu einem für schweizerische Verhältnisse unüblichen professoralen Protest geführt. Einstimmig haben die Herren Profes-

soren – sorry, es sind nur Herren – Aubert, Geiser, Mahon, Staehelin, Vischer und Rehbinder auf die Unhaltbarkeit der Argumentation in diesem Urteil verwiesen. Ausdrücklich ist das Streikrecht auch auf internationaler Ebene anerkannt. Somit ist die erste Frage zweifelsohne zu bejahen.

2. Die Frage, wie das Streikrecht in der neuen Verfassung ausgestaltet werden soll, möchte ich wie folgt beantworten: Ich präferiere den Antrag Rechsteiner Paul, welcher klipp und klar verlangt: «Das Streikrecht ist gewährleistet.» Der Streik ist ein notwendiges kollektives Kampfmittel und ein Grundpfeiler unseres marktwirtschaftlichen Systems, ein Gegenstück zur wirtschaftlichen Macht. Die Einschränkungen, wie sie im Entwurf des Bundesrates vorgesehen sind, gehören nicht in die Verfassung. Ich verweise auf Artikel 32, wo die Einschränkungen von Grundrechten generell geregelt sind. Die Aussperrung als Retorsionsmassnahme gegen das Streikrecht gehört auch nicht auf dieselbe Stufe wie das Streikrecht. Das wäre sachlogisch falsch, da man dabei von zwei gleich starken Parteien ausgeht. In Tat und Wahrheit beseitigt doch das Streikrecht ein bestehendes Ungleichgewicht im Kräfteverhältnis zwischen Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeberschaft. Das darf nicht durch die verfassungsrechtliche Gleichstellung von Streikrecht und Aussperrung wieder zunichte gemacht werden.

Die Aussperrung muss anders beurteilt werden als das Streikrecht; sie gehört deshalb nicht auf Verfassungsstufe. Etwas grotesk scheint mir die Angst zu sein, die u. a. Frau Fehr Lisbeth ausgedrückt hat, mit einer Festschreibung des Streikrechtes würden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geradezu zum Streik animiert, der soziale Friede dieses Landes würde gefährdet, dem Wirtschaftsstandort Schweiz als Hort des Arbeitsfriedens würde Schaden zugefügt. Wenn Sie meinen, meine Damen und Herren Bürgerliche, den sozialen Frieden mit Unterdrückung aufrechterhalten zu können, so täuschen Sie sich. Der soziale Friede wird in der Schweiz nicht durch ein Streikrecht gefährdet, sondern durch ein rücksichtsloses, egoistisches Verhalten von Arbeitgebern und von Politikerinnen und Politikern.

Vallender Dorle (R, AR): Im Zusammenhang mit dem Streikrecht stellen sich vor allem zwei Fragen:

1. Gehört das Streikrecht zu den ungeschriebenen Grundrechten und ist es implizit garantiert?

2. Ist die Nennung des Rechtes geeignet, den sozialen Frieden zwischen den Sozialpartnern zu gefährden?

Ich komme zur Beantwortung der ersten Frage: Die geltende Bundesverfassung garantiert in Artikel 56 die Vereinsfreiheit und implizit auch die Koalitionsfreiheit, d. h., die Freiheit der Sozialpartner, sich in Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerverbänden zusammenzuschliessen oder solchen fernzubleiben. Auch die Koalitionstätigkeiten sind durch die Koalitionsfreiheit geschützt, z. B. der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 356ff. des Obligationenrechtes. Auch Artikel 34ter der Bundesverfassung setzt die Gesamtarbeitsverträge voraus und lässt die Allgemeinverbindlicherklärung von solchen Verträgen unter bestimmten Voraussetzungen zu. In die gleiche Richtung weisen auch die Auslegungen der internationalen Pakte, die die Schweiz ratifiziert hat; sie sind heute schon verschiedentlich genannt worden.

Die geltende Ordnung zeigt – das ist jetzt wesentlich –, dass der Arbeitsmarkt von Verfassung wegen nicht in erster Linie durch Wettbewerb, sondern durch Gruppenvereinbarungen koordiniert wird. Damit ist aber zugleich klar, dass im Falle des Scheiterns von Verhandlungen der Arbeitsmarktparteien Möglichkeiten zur Deblockierung unerlässlich sind. Ich frage diejenigen unter Ihnen, die das Streikrecht ablehnen: Wie wollen Sie denn die Pattsituation bei einem bilateralen Monopol deblockieren – etwa mit einer Zwangsschlichtung durch den Staat? Wollen Sie den Arbeitsmarktparteien die Tarifautonomie tatsächlich aberkennen? Wer die staatliche Zwangsschlichtung nicht will, muss die rechtlich gebundene Kampffreiheit der Koalitionen anerkennen. Hierzu zählen als Ultima ratio das Streikrecht und das Aussperrungsrecht. Genau diesen Zusammenhang hat wohl auch das Bundesgericht gesehen, als es in BGE 111 II 253 die Rechtsauffassung ab-

lehnte, dass das Streikrecht – ja das Recht auf kollektive Arbeitskampfmassnahmen – im schweizerischen Arbeitsrecht noch keinen Eingang gefunden habe. Daraus folgt: Die explizite Aufnahme des Streikrechtes ist Nachführung. Damit kommen wir zur Beantwortung der zweiten zentralen Frage: Führt das Streikrecht per se zu Arbeitsunfrieden? Ich meine: nein! Es ist vielmehr Zweck der Arbeitskämpfe als Ultima ratio, eine Einigung über die Arbeitsbedingungen zu suchen. Mit anderen Worten: Das Ziel des rechtmässigen Arbeitskampfes ist es gerade, die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens zu bringen. Wer also Streik und Aussperrung regelt, überträgt den Sozialpartnern Autonomie und damit die Pflicht, für die sie betreffenden Fragen eigenverantwortlich Antworten zu suchen und die wirtschaftlichen Folgen von Streik und Aussperrung auch selbst zu tragen. Die Vergangenheit zeigt, dass die Tätigkeiten der Gewerkschaften und der Arbeitgeber von hohem Verantwortungsbewusstsein getragen sind. Wer also Streik und Aussperrung regelt, vertraut auf die Einsicht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in beidseitigem Interesse eine Einigung zu suchen. Wer also Streik und Aussperrung regelt, will wilden und politischen Streik verhindern. Wer also Streik und Aussperrung regelt, will die Verbandsautonomie und damit – im Vergleich zu staatlicher Bevormundung – die Privatwirtschaft stärken. Der Staat setzt auch hier nur die vernünftigen Rahmenbedingungen und verhindert Entartungen und Missbräuche. Aussperrung und Streik sind adäquate privatwirtschaftliche Antworten für den Fall gescheiterter Verhandlungen der Sozialpartner nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten. Während dieser Zeit ruhen sowohl die Rechte wie auch die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Damit bleibt lediglich die Frage offen, ob nun die Version des Bundesrates oder diejenige der Minderheit III in die Verfassung geschrieben werden soll. Ich würde meinen, die Unterschiede sind marginal, denn beide Lösungen haben für sich, bereits in der Verfassung den engen Rahmen für Streik und Aussperrung festzuschreiben. Ich bitte Sie daher mit einer starken Minderheit der FDP-Fraktion, den Entwurf des Bundesrates oder eventualiter den Antrag der Minderheit III zu unterstützen.

Hubmann Vreni (S, ZH): Das Streikrecht ist Teil unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, oder – anders gesagt – es ist ein notwendiges Gegengewicht zur Wirtschaftsfreiheit und zur Eigentumsfreiheit. Nach der herrschenden Lehre ist es heute ganz klar ein Grundrecht, auch wenn das Bundesgericht das noch nicht explizit festgestellt hat. In verschiedenen Voten wurde die Angst geäussert, eine explizite Verankerung des Streikrechtes in der Verfassung führe zu einer Zunahme bei der Anwendung dieser Kampfmassnahmen, ja zu einer eigentlichen Eskalation. Als Gewerkschafterin und ehemalige Präsidentin des Gewerkschaftsbundes der Stadt Zürich kann ich Ihnen versichern: Ein Streik wird nie leichtfertig beschlossen. Er ist im Gegenteil oft das letzte und einzige Mittel, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bleibt, um berechnete existentielle Forderungen durchzusetzen. In der Kommission wurde der Streik mit einem Krieg verglichen. Ein solcher Vergleich liegt völlig schief. Streiks sind in den meisten Fällen gewaltlos. Sie sind eine Art Notwehr, die eingesetzt wird, um zu überleben, denn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben kein Kapital, mit dem sie Gewinne erwirtschaften können. Sie haben nur ihre Arbeitskraft, über die sie verfügen und die sie notfalls verweigern können. Dieses Recht auf Notwehr ist im Grundrechtsteil zu verankern, wie das der Bundesrat vorschlägt. Für uns Sozialdemokraten und Sozialdemokraten sowie für die Gewerkschaften ist dieser Artikel – das ist bereits gesagt worden – der Schicksalsartikel, die «pierre de touche», und hier wird es sich entscheiden, ob wir die Verfassungsreform mittragen können oder nicht. Ich sage das ganz klar an die Adresse jener Vertreterinnen und Vertreter der bürgerlichen Parteien, welche vor knapp zwei Stunden hier in diesem Saal mit grösster Unverfrorenheit dem Antrag Baumberger zugestimmt und die Eigentumsfreiheit schamlos ausgeweitet haben.

Verschiedene Votantinnen und Votanten haben den kürzlich erfolgten Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich zitiert. Mit Ausnahme von Frau Thanei hat aber niemand erwähnt, dass nach diesem Entscheid sechs der eminentesten Professoren für Arbeitsrecht postwendend und öffentlich auf die Unhaltbarkeit der Argumentation hingewiesen haben. Das einzig Positive an diesem Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich ist, dass das Bundesgericht nun endlich Gelegenheit erhalten wird, das Streikrecht als Grundrecht ausdrücklich anzuerkennen. Herr Fischer-Hägglingen hat es vorhin richtig gesagt: Wir fällen hier und heute einen politischen Entscheid. Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang den Sankt Galler Professor für Privat- und Handelsrecht, Herrn Thomas Geiser, zu zitieren: «Da ich das Streikrecht für einen Grundpfeiler unseres marktwirtschaftlichen Systems halte, erachte ich eine möglichst weitgehende Gewährung für richtig. Entsprechend sollte es ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden.» Ich bitte Sie deshalb, die Anträge der Minderheit I (Jutzet) und Rechsteiner Paul zu unterstützen.

Fasel Hugo (G, FR): Wenn ich in die Runde schaue, bin ich nicht ganz sicher, ob wir dabei sind, bereits einen wilden Streik zu üben, denn die Arbeitsniederlegung betrifft mindestens 100 Parlamentarier und Parlamentarierinnen. Wenn wir die verlorenen Stunden zusammenzählen würden, könnte das sogar ein Rekordstreiktag werden. Aber: Verzeihen wir auf Spass! Das Thema ist zu ernst! Als Gewerkschafter will ich ein paar Sätze – wenn auch moderate Sätze – sagen:

Ich erinnere einmal daran, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz weltweit zu den absolut friedlichsten gehören. Die Schweiz muss sich sogar Mühe geben und sämtliche ausgefallenen Stunden pro Jahr zusammentragen und sogar zusammenkratzen, um überhaupt in die internationale Streikstatistik Eingang zu finden. Ich muss in meiner Agenda mit der Lupe suchen, um zu sehen, wann in den vergangenen zehn Jahren, in denen ich als Gewerkschafter tätig gewesen bin, der letzte Streik stattgefunden hat; dies – wohlgemerkt! – trotz wirtschaftlich sehr schwierigen Zeiten, trotz des Abbaus von 350 000 Arbeitsplätzen in den letzten sieben Jahren. So gesehen haben die Schweizerinnen und Schweizer den Beweis längst erbracht, dass die Arbeitsniederlegung – der Weg in den Streik – nur immer im äussersten Not- und Ausnahmefall beschritten wird.

Warum haben wir so wenige Streiks in unserem Land? Als erstes haben wir eine entwickelte Gesprächskultur. Wir wollen die Probleme zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besprechen. Wir wollen mit Argumenten versuchen, Lösungen zu finden. Als zweites haben wir den Weg der Sozialpartnerschaft mit verbindlichen Rechten und Pflichten für beide Seiten. Als drittes haben wir schliesslich die Prävention. Die Prävention besteht darin, dass wir Arbeitsverhältnisse schaffen, die so ausgestaltet sind, dass sie sowohl bezüglich Einkommenspolitik – sprich Lohnpolitik, Existenzsicherung – als auch in bezug auf die soziale Gerechtigkeit einigermassen befriedigen können.

Ob dies künftig allerdings noch der Fall sein wird, bin ich nicht immer sicher, weil in unserem Land in den letzten Jahren doch gerade in bezug auf die Einkommensverteilung und die Existenzsicherung bedeutende Polarisierungen stattgefunden haben. Ich will damit auch anzeigen, dass derjenige, welcher sich vor Streik fürchtet, bei den Arbeitsbedingungen die notwendigen Vorkehrungen treffen soll, um Streiks zu verhindern. Wer den Streik nicht will, muss nicht das Streikrecht in der Verfassung verhindern, sondern die Ursachen eines möglichen Streiks bekämpfen.

Es wird auch eine gewisse juristische Haarspalterei betrieben, indem man wilde Streiks und politische Streiks verhindern möchte; der Streik müsse verhältnismässig sein usw. Solche haarspalterische juristische Betrachtungen, wie sie in der Botschaft präsentiert werden, helfen kaum weiter. Denn Streik ist ein Notausgang. Streik ist ein Ausdruck der Gefühle von Ungerechtigkeit und Ohnmacht. Streik ist ein pazifistisches Mittel, bevor die Leute zur Gewalt greifen. Streik ist ein

pazifistisches Mittel, jawohl! Streik ist ein pazifistisches Mittel; der nächste Schritt ist die Gewalt. Das muss man in diesem Saal dreimal sagen, damit man gehört wird. Streik ist damit auch ein Akt der Verzweiflung, bevor die Leute Schlimmeres anrichten.

Ich würde gerne noch das Urteil des Bundesgerichtes weiter zitieren, das schon Herr Schmid Samuel angesprochen hat, aber ich verzichte jetzt darauf. Ich möchte Sie aber vor dem Hintergrund, dass Streik Schlimmeres verhindert, nämlich Gewalt, bitten und einladen, sei es dem Antrag Rechsteiner Paul, sei es der Minderheit I (Jutzet) zuzustimmen.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: La liberté syndicale est aujourd'hui implicitement garantie dans le cadre de la liberté d'association. Elle est également protégée par les articles 11 de la Convention européenne des droits de l'homme, 8 du Pacte ONU I, 22 du Pacte ONU II et 3 de la Convention de l'Organisation internationale du travail. La liberté syndicale n'est en soi pas contestée, si bien que l'article 24 alinéas 1er et 2 fait l'objet d'un large consensus.

En revanche, la codification du droit de grève, et par voie de conséquence celle du droit de lock-out qui lui est lié, sont loin de faire l'unanimité. L'article 8 du Pacte ONU I prévoit que les Etats s'engagent à assurer «le droit de grève, exercé conformément aux lois de chaque pays». En outre, l'interprétation faite par les organes d'application des traités internationaux précités permet de déduire le droit de grève de la liberté syndicale. Pour sa part, le Tribunal fédéral, s'il n'a pas élevé le droit de grève au rang de droit constitutionnel non écrit – parce qu'il pouvait s'abstenir de trancher la question – ne l'a pas non plus exclu. La doctrine majoritaire admet quant à elle depuis longtemps que le droit de grève découle implicitement des articles 34ter et/ou 56 de la constitution en vigueur.

Comme cela était facilement prévisible, le projet du Conseil fédéral, qui selon la commission est un très bon compromis, a suscité deux types de réactions: la gauche propose de biffer les deux conditions explicitement prévues par l'alinéa 3; la droite propose de biffer les deux alinéas 3 et 4. Il s'agit de réactions derrière lesquelles je ne vois pas de substance juridique, mais seulement des motivations d'ordre psychologique, idéologique, et peut-être la nécessité ou le désir de complaire ou bien aux organisations syndicales, ou bien aux organisations patronales.

En effet, la règle principale prévue par le présent projet est celle de l'article 24 alinéa 2 selon laquelle «les conflits sont, autant que possible, réglés par la négociation ou la médiation». C'est pourtant faux de prétendre que l'introduction dans la constitution du droit de grève, dans la forme conditionnelle de l'alinéa 3, constituerait une incitation à l'utilisation de cet instrument. Si l'on admet que selon l'actuelle combinaison des règles qui garantissent le droit de grève, il serait possible de reconnaître ce droit en tant que droit constitutionnel non écrit – c'est par exemple la thèse de l'Union patronale suisse –, il est difficile de reprocher au Conseil fédéral d'avoir prévu sa transformation en droit constitutionnel écrit.

L'utilisation modérée de la grève par les forces syndicales suisses, qu'on a constatée dans les dernières décennies et qui, il faut le reconnaître, est une des raisons pour lesquelles la Suisse reste un pays intéressant pour les investisseurs, ne peut certainement pas être la conséquence de l'absence d'une codification constitutionnelle du droit de grève. C'est plutôt l'expression d'une culture suisse du travail qu'il faut à tout prix renforcer, surtout en ces temps très difficiles. Mais on ne favorise pas ce renforcement par des batailles formelles contre la codification d'un droit qui existe déjà. Il faut par contre continuer à cultiver les instruments de la négociation et de la médiation, en évitant d'imiter des deux côtés les comportements souvent irresponsables auxquels on assiste à l'étranger.

Si je ne peux donc pas suivre l'attitude d'une partie de la droite qui voudrait biffer les alinéas 3 et 4, je considère comme une provocation inutile celle de la gauche qui voudrait biffer les deux conditions que l'alinéa 3 pose à l'exercice du droit de grève et de lock-out. La grève est et doit rester la conséquence ultime de l'échec de tout autre moyen de régler

un conflit, car la grève est en soi quelque chose de contraire aux accords en vigueur entre travailleurs et patrons. En commission, M. Leuba l'a définie comme le contraire du droit. Il est pourtant juste, et la gauche devait le reconnaître, que cet instrument ne soit utilisé que dans le cadre des relations de travail et que lorsqu'il n'y a pas eu préalablement un accord qui en exclut l'utilisation.

La minorité III propose, aux alinéas 3 et 4, un texte alternatif à celui du Conseil fédéral. La différence essentielle se situe à l'alinéa 4 où il prévoit pour le législateur un mandat limité en ce sens qu'il devrait se borner à codifier les interdictions du recours à la grève. A l'alinéa 3, par contre, la différence ne me semble être que de forme. Ce compromis entre la solution du Conseil fédéral et celle de la droite, qui aurait l'avantage – c'est du moins mon opinion – d'éviter une législation compliquée réglant le droit de grève, avec tous les conflits parlementaires qu'elle va déclencher, a été rejetée au vote par 20 voix contre 15.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Die Koalitionsfreiheit ist in der bisherigen Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehen, sie entspricht aber der gelebten Verfassungswirklichkeit. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Koalitionsfreiheit Ausfluss der Vereinsfreiheit, Artikel 56 der heutigen Bundesverfassung, sowie internationaler Garantien. Ich verweise auf Artikel 11 EMRK, auf die einschlägigen ILO-Übereinkommen und auf beide Uno-Pakte. Die Kodifizierung auf Verfassungsstufe im Sinne des bundesrätlichen Entwurfes ist grundsätzlich unbestritten, soweit sie die Vereinigungsfreiheit und den Grundsatz des Vorranges der Streiterledigung durch Vermittlung und Verhandlung betrifft.

Umstritten war der Absatz 3 über das Recht auf Streik und Aussperrung. Die bundesrätliche Fassung enthält eine grundrechtsspezifische Schranke insoweit, als die Rechte auf Streik und Aussperrung nur gewährleistet sind, wenn sie die Arbeitsbeziehung betreffen und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren, z. B. im öffentlichen Dienstrecht, oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. Die Mehrheit folgt der bundesrätlichen Fassung.

Die Minderheit II (Fehr Lisbeth) möchte das Recht auf Streik und das Recht auf Aussperrung in der Verfassung gänzlich streichen, weil diese Ansprüche im Rahmen des Gesetzes oder des Vertrages zu regeln seien und im übrigen gerade in diesem Zusammenhang stark relativiert würden.

Die Minderheit I (Jutzet) möchte eine vorbehaltlose verfassungsrechtliche Anerkennung des Rechtes auf Streik und Aussperrung. Der Gesetzesvorbehalt sei eine Selbstverständlichkeit und in Artikel 32 des Verfassungsentwurfes in allgemeiner Weise geregelt.

Ein neuer, von der Kommission nicht behandelter Antrag Rechsteiner Paul geht noch etwas weiter, indem er die vorbehaltlose Anerkennung des Streikrechtes verlangt, ohne das Recht der Aussperrung seitens der Arbeitgeber auf gleicher Verfassungsstufe zu regeln. Dazu kommt dann als Eventualantrag noch der Antrag Rennwald.

Schliesslich hat, und das scheint in der heutigen Debatte im Zentrum der Meinungsbildung zu stehen, Herr Schmid Samuel mit dem Antrag der Minderheit III erfolglos versucht, einer Kompromisslösung zum Durchbruch zu verhelfen, die Streik und Aussperrung auf Verfassungsstufe als zulässig erklärt, ohne ihnen den Charakter von Grundrechten, von subjektiven Rechten, zu geben. Dieser Antrag wurde mit 15 zu 20 Stimmen abgelehnt. Eine solche Formulierung wäre nach Auffassung der Mehrheit im Grundrechtsteil wesensfremd, weil keine subjektiven Rechte garantiert werden.

Abgelehnt wurde schliesslich auch ein Antrag Leuba auf Verankerung einer Freiheit zu arbeiten, einer «liberté du travail». Ein solches Recht richtet sich nicht gegen den Staat und ist geeignet, Streik und Aussperrung in die Illegalität zu verweisen. Der Antrag wurde mit 22 zu 5 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

Die Kommission liess sich bei der Zustimmung zum bundesrätlichen Verfassungsentwurf mehrheitlich, nämlich mit 22 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen in der Schlussabstimmung, von folgenden Überlegungen leiten:

1. Die bundesrätliche Fassung entspricht inhaltlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, auch wenn das höchste Gericht die Frage des Verfassungsranges letztlich offenlässt. Entscheidend ist, dass das Bundesgericht in diesem Urteil gleichwohl die Frage der Rechtmässigkeit des Streiks in seinen Wirkungen auf die Arbeitsverträge nach dem Grundsatz der grundrechtlichen Drittwirkung überprüft hat.

Auch die Lehre geht überwiegend vom Grundrechtscharakter aus, zum Beispiel auch der Arbeitsrechtler Professor Vischer, unzweifelhaft bürgerlicher Provenienz. Die Arbeitskampffreiheit, so Vischer, sei Teil der freiheitlichen schweizerischen Wirtschaftsordnung.

Schliesslich lässt sich das Streikrecht als Individualrecht auch aus internationalen Verträgen ableiten – ich habe sie schon genannt –, welche die Schweiz unterzeichnet hat. Mit Bundesrat Koller lässt sich somit sagen: Das Streikrecht ist Bestandteil der heute gelebten Verfassungswirklichkeit.

2. Es ist verfassungsrechtlich unbestritten – entgegen dem, was Frau Fehr Lisbeth und Herr Keller auch heute wieder vorgetragen haben –, dass sich die Schranken des Streikrechts aus dem Gesetz, z. B. aus dem Beamtenrecht, oder aus dem kollektiven Arbeitsvertragsrecht ergeben, so dass diese nicht zwingend auf Verfassungsstufe geregelt werden müssen. Es gilt die allgemeine Schranke gemäss Artikel 32 des Verfassungsentwurfes.

Die Kommissionsmehrheit war mit dem Bundesrat der Auffassung, es handle sich um spezifische, beim Grundrecht zu regelnde Schranken:

Erstens: Der Streik muss eine Arbeitsbeziehung betreffen – woraus sich die Widerrechtlichkeit, dessen muss man sich bewusst sein, politischer Streiks ergibt.

Zweitens: Der Streik darf keine Pflicht zur Friedenswahrung oder zu Schlichtungsverhandlungen verletzen – was implizit ein Verbot wilder Streiks ist.

3. Die Kommissionsmehrheit versteht Streik und Aussperrung als komplementäre kollektive Kampfmassnahmen. Sie müssen deshalb auf Verfassungsstufe gleichwertig genannt werden. Dies entspricht auch der Realität des Gesamtarbeitsvertragsrechts.

Die Gegner dieser Lösung verstehen das Streikrecht als Recht der faktisch unterlegenen Vertragspartei des Arbeitsverhältnisses: Aussperrung sei das Recht des Stärkeren, das nicht auf gleicher Stufe wie das Streikrecht geregelt werden dürfe.

4. Das Recht auf Streik und Aussperrung ist nach bundesgerichtlicher Terminologie als äusserstes Mittel, als Ultima ratio, zur Herbeiführung des Arbeitsfriedens zu betrachten und unterliegt somit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Es zeichnet sich in diesem Saale ab, dass der gutgemeinte Vermittlungsantrag der Minderheit III (Schmid Samuel), der übrigens dem Minderheitsantrag Marty Dick im Ständerat entspricht, in dieser Situation als Kompromiss betrachtet werden könnte. Ich weise Sie aber darauf hin, dass diese Kompromissformel der Minderheit III keine Grundrechte garantiert, sondern nur die Folgen des Streiks regelt, wie Herr Durrer und Herr Schmid selber sagen. Ich muss Herrn Schmid und Herrn Durrer fragen, weshalb man dann dieses Recht, das nicht als subjektives Recht verstanden wird, nicht im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechtes, beispielsweise im Artikel 101, regeln muss. Dort wäre es, wenn schon, sachlich gerechtfertigt. Es ist ein etwas billiger Kompromiss, wenn man sagt: Wir garantieren zwar kein Grundrecht, aber wir regeln es gleichwohl im Grundrechtsteil.

Etwas ist nach dem stossenden Urteil des Zürcher Obergerichtes klar: Das Streikrecht muss – wie auch immer – auf Verfassungsebene anerkannt werden. Wird es gestrichen, so verhilft man der obergerichtlichen Praxis zum Durchbruch, wonach ein Streik gegen das Prinzip der Vertragsbindung verstosse und eine unserem Recht fremde Selbsthilfemassnahme darstelle – so das Obergericht! Das wäre der Anfang einer Entwicklung, die den Streik als legitimes Kampfmittel in die Illegalität verweisen, wenn nicht gar pönalisieren würde. Es wäre anzunehmen, dass nach einem solchen parlamentarischen Entscheid auch das Bundesgericht seine Praxis korrigieren würde.

Das Schweigen der heutigen Verfassung über das Streikrecht hat dieses stossende Urteil des Zürcher Obergerichtes erst ermöglicht. Wenn Sie das heute fortführen, wird man das möglicherweise als qualifiziertes Schweigen der Verfassung interpretieren, und dann kann das Zürcher Obergericht weiterhin behaupten, nicht nur das Streikrecht sei nicht verfassungswürdig, sondern es gebe es gar nicht. Das ist zu vermeiden; deshalb muss das Parlament eine klare Entscheidung treffen.

Die Sozialpartner sind in der Vergangenheit in der grossen Mehrheit mit Kampfmassnahmen verantwortungsvoll umgegangen; das wird von niemandem bestritten. Es liegt im Interesse des sozialen Friedens, dem Streikrecht auf Verfassungsstufe einen geregelten Rahmen als Bestandteil des kollektiven Arbeitsrechtes zu geben. Ich kann mich hier den Aussagen insbesondere von Frau Vallender und Herrn Fasel durchaus anschliessen. Das Recht auf Streik ist genauso Kernstück einer sozialen Arbeitsverfassung, wie die Wirtschaftsfreiheit Kernstück einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung ist.

Ich bitte Sie deshalb, sich dem bundesrätlichen Konzept anzuschliessen und die Minderheiten abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Unser Land ist zweifellos auch im internationalen Umfeld durch seinen Arbeitsfrieden berühmt geworden. Das bekannte Friedensabkommen, die Kultur der Gesamtarbeitsverträge mit ihren Friedenspflichten, mit ihren privaten und staatlichen Schlichtungsverfahren, kennzeichnen die schweizerische Arbeitsverfassung. An dieser Ordnung möchten wir auch in Zukunft festhalten. Das sagen wir auch ganz klar in Artikel 24 Absatz 2, wo wir darauf hinweisen, dass Arbeitskonflikte in erster Linie durch Dialog, durch Schlichtungs- und Einigungsverfahren zu lösen sind.

Auf der anderen Seite wissen wir aber auch, dass es ausnahmsweise auch in unserem Lande Streiks und Aussperrungen gibt. Wenn es diese als Mittel des Arbeitskampfes gibt, dann sind wir als Verfassungsgeber dazu aufgerufen, etwas zur Rechtmässigkeit von Streiks und Aussperrungen zu sagen. Man kann sich nicht ständig über die Übermacht der Richter beschweren und den Richterstaat beschwören und dann, wenn man entscheiden muss, derartigen Fragen einfach ausweichen.

Was ist rechtlich dazu zu sagen? Die geltende Verfassung weist ganz klar in zwei Richtungen: Auf der einen Seite haben wir die Vereinigungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, und damit die Gewerkschaftsfreiheit anerkannt. Das ist der geltende Artikel 56 der Bundesverfassung. Auf der anderen Seite haben wir Artikel 34ter der geltenden Bundesverfassung. Er regelt das sogenannte kollektive Arbeitsrecht, weist also darauf hin, dass die Arbeitsbedingungen weder durch den Staat noch durch den Wettbewerb endgültig geregelt werden sollen, sondern eben durch das Institut des Gesamtarbeitsvertrages.

So weit, so gut. Wir wissen aber alle, dass es auch im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen – beispielsweise wenn ein Gesamtarbeitsvertrag ausläuft, wenn er rechtsgültig gekündigt wird oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wird –, in einer Pattsituation, bei Verhandlungen über einen neuen Gesamtarbeitsvertrag offensichtlich einen Entscheidungsmechanismus braucht.

Wenn der Staat schon sagt, er wolle sich nicht in dieses Verhältnis der Tarifpartner einmischen, sondern überlasse es den Sozialpartnern, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu ordnen, wäre es offensichtlich widersprüchlich, wenn in Krisenlagen der Staat plötzlich wieder eingreifen würde, beispielsweise indem in der Verfassung oder überhaupt in der Rechtsordnung eine staatliche Zwangsschlichtung von Arbeitskonflikten vorgesehen würde. Das wäre eindeutig widersprüchliches Verhalten. Man kann den Partnern nicht am Anfang aufgrund der Tarifautonomie sagen, das sei ihre Sache, und die Sache wieder an sich ziehen, wenn es zu einem Streitfall kommt. Es ist im übrigen auch aufschlussreich, dass niemand für den Konfliktfall eine staatliche Zwangsschlichtung vorgeschlagen hat.

In einer Pattsituation bleibt nur die Möglichkeit eines rechtlich geregelten Kampfes. Das ist der Streik, und das sind die Aussperrungen.

Das sind zwar in einem Rechtsstaat nicht sehr befriedigende Mittel, und es sind sich daher auch alle Experten einig, dass Streik und Aussperrung nur die Ultima ratio zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens sein können. Aber irgend jemand muss ja entscheiden, was in einer solchen klinischen Situation tatsächlich passiert. Deshalb hat auch das Bundesgericht in einem wegweisenden Entscheid im Jahre 1985, in BGE 111 II 253, ganz klar gesagt, es gehe nicht an, was das Arbeitsgericht, die Vorinstanz gesagt habe – oder was offenbar auch in diesem neuen Fall das Obergericht des Kantons Zürich gesagt hat –, dass das Streikrecht nicht Bestandteil unserer Rechtsordnung sei.

Das Streikrecht ist – das sagt das Bundesgericht in diesem Entscheid ganz klar – schon heute Bestandteil unserer Rechtsordnung, ja, es ist sogar ein logisches Muss. Denn irgendwie muss ja diese klinische Pattsituation entschieden werden. Da wir alle keine staatliche Zwangsschlichtung wollen, muss der Streik tatsächlich als letztes Mittel – wenn alle Stricke reissen und der Dialog nicht mehr zum Ziel führt – gewahrt sein.

Nun ist allerdings ein Kampf, in welchem nicht Rechtsprinzipien, sondern letztlich die Macht entscheidet, kein allzu befriedigendes Mittel der Konfliktlösung. Deshalb ist es wichtig, dass die Rechtsordnung eine rechtliche Kampfordnung aufstellt, dass sie diesem reinen Machtkampf zwischen den Sozialpartnern, den Tarifparteien, gewisse rechtliche Leitplanken setzt. Genau das hat der Bundesrat in seinem Entwurf gemacht, und zwar auch wieder in einem klaren und engen Rückgriff auf die bundesgerichtliche Praxis. Denn das Bundesgericht sagt im erwähnten Entscheid ganz klar, es müssten vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Streik und eine Aussperrung rechtmässig seien:

1. Der Streik muss von einer tariffähigen Organisation getragen werden.
2. Der Streik muss weiter die Arbeitsbedingungen betreffen, deshalb ist der politische Streik nicht verfassungs- und rechtmässig.
3. Es darf keine Verletzung der Friedenspflicht vorliegen.
4. Der Streik darf nicht unverhältnismässig sein.

Im dem Bundesgericht vorliegenden Fall war er unverhältnismässig, weil er übereilt ausgerufen wurde, als noch Verhandlungen im Gange waren.

Genau das sagt der Bundesrat in diesem Artikel, indem er dieser Kampfordnung, bei der reine Machtverhältnisse entscheiden, rechtliche Rahmenbedingungen vorgibt. Das, was wir hier machen, ist also wirklich im besten Sinne des Wortes «Nachführung».

Die einzige offene Frage, die tatsächlich besteht, ist die Frage: Qualifikation als Grundrecht, ja oder nein? Diese Frage, ob das Streikrecht ein Grundrecht sei, hat das Bundesgericht in diesem Entscheid offengelassen. Es musste diese Frage nicht entscheiden, weil der Streik ohnehin nicht rechtmässig war, weil der Streikbeschluss übereilt ergriffen wurde und deshalb unverhältnismässig war.

Warum hat sich der Bundesrat nun entschieden, dass das Streikrecht hier als Grundrecht qualifiziert werden soll? Wir haben uns dabei auf zwei Fakten gestützt: einerseits auf mehrere internationale Instrumente, vor allem auf die ILO-Konvention, aber auch auf die beiden Uno-Pakte (insbesondere Art. 8 Abs. 1 Bst. d Pakt I), die diese Rechte ausdrücklich vorsehen. Im übrigen ist, wie bereits ausgeführt worden ist, auch die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Lehre der Meinung, dass es sich hier um ein Grundrecht handelt. Worin liegt denn noch diese feine Unterscheidung, nachdem das Bundesgericht ja selbst gesagt hat, dass das Streikrecht Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung sei? Der Unterschied liegt einzig noch darin, dass der Kerngehalt dieses Rechtes garantiert ist, dass der Kerngehalt nicht zur Verfügung des Gesetzgebers steht, wenn wir dieses Recht zum Grundrecht erklären.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Mehrheit der Kommission und den Bundesrat zu unterstützen.

Noch ein paar Worte zu den einzelnen Anträgen: Ich möchte am Antrag der Minderheit I (Jutetz) vor allem kritisieren, dass es an den Rahmenbedingungen für diese Kampfordnung fehlt. Auch Kämpfe zwischen Tarifpartnern neigen natürlich von der Natur der Sache her zum Überborden. Deshalb ist es Aufgabe der Rechtsordnung, hier die nötigen Leitplanken auch tatsächlich zu setzen, und zwar in bewusster Anknüpfung an die genannte Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Zum Antrag der Minderheit II (Fehr Lisbeth): Ich habe es Ihnen gesagt: Als Verfassungsgeber und als Rechtsetzer in diesem Land können Sie nicht einfach die Augen verschliessen! Es ist ein Faktum, dass es ausnahmsweise auch in unserem Land Streiks und Aussperrungen gibt, Frau Fehr und Frau Sandoz, und dann erwartet auch unser Volk von Ihnen eine Entscheidung. Man kann nicht einfach blinde Kuh spielen und ein erkanntes Problem nicht lösen wollen!

Deshalb möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit II abzulehnen.

Den Antrag Rechsteiner Paul empfehle ich Ihnen zur Ablehnung, weil er die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kampfordnung eindeutig nicht aufweist und deshalb den Kampf weitestgehend unkontrolliert und ohne rechtliche Leitplanken zulassen möchte. Das wäre ganz klar keine Nachführung; es wäre eine rechtspolitische Neuerung – aus der Sicht des Bundesrates eine unerwünschte Neuerung.

Der Eventualantrag Rennwald versucht eine neue Formulierung von Absatz 3. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Formulierung des Bundesrates eindeutig die bessere und adäquatere ist.

Zum Antrag der Minderheit III: Es ist richtig, dass Herr Schmid Samuel für sich in Anspruch nehmen kann, dass das Bundesgericht die Frage des Grundrechtes bisher offengelassen hat. Der Bundesrat ist aber davon überzeugt, dass aufgrund der internationalen Instrumente und auch aufgrund der in der Lehre ganz klar herrschenden Meinung der Schritt zum Verfassungsrecht getan werden muss. Wir sind der Meinung, dass das durchaus auch Nachführung ist. Wir haben immer gesagt: Aufgabe der Nachführung ist es auch, dass kontroverse Rechtsfragen gelöst werden. Hier handelt es sich um eine kontroverse Rechtsfrage, die Sie als Verfassungsgeber entscheiden müssen.

Weil es zweifellos um eine ganz wichtige Bestimmung geht, möchte ich Sie dringend bitten, hier der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Je ne veux pas vous embêter encore plus longtemps. Je n'ai aucune contestation à faire sur la procédure de vote. Je voulais simplement dire qu'en ce qui concerne mon idée de base, seul le texte français fait foi parce que le texte en allemand veut dire à peu près le contraire. (*Hilarité*)

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Abstimmung – Vote

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Rechsteiner Paul	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	63 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit III	97 Stimmen
Für den Antrag Rechsteiner Paul	60 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit III	99 Stimmen
Für den Eventualantrag Rennwald	59 Stimmen

Vierte Eventualabstimmung – Quatrième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	74 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
 (Ref.: 1906)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín,
 Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano,
 Cavalli, Chiffelle, Christen, Cumberg, Comby, David, Deiss,
 Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler,
 Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacques-
 line, Filliez, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet,
 Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gysin
 Remo, Hafner Ursula, Heim, Herczog, Hochreutener, Hub-
 mann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Chri-
 stine, Kühne, Lachat, Lauper, Leu, Maitre, Maury Pasquier,
 Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi,
 Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner
 Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid
 Odilo, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump,
 Thanei, Thür, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von All-
 men, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Widrig,
 Zwygart (91)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité II:

Antille, Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumber-
 ger, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard,
 Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Eggly, Engelberger,
 Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-
 Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi,
 Gadiant, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein,
 Hess Otto, Hess Peter, Keller Rudolf, Kofmel, Leemann,
 Leuba, Loeb, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli,
 Pidoux, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette,
 Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Wal-
 ter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Stein-
 egger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert,
 Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (67)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
 de Dardel, Hämmerle, Semadeni, Tschäppät (4)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
 Baader, Baumann Ruedi, Béguelin, Berberat, Bircher, Blo-
 cher, Borer, Caccia, Ducrot, Egerszegi, Friderici, Giezendan-
 ner, Günter, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder,
 Hegetschweiler, Hollenstein, Kunz, Langenberger, Loretan
 Otto, Löttscher, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Nabholz,
 Philipona, Pini, Raggenbass, Ruf, Scherrer Jürg, Suter, Teu-
 scher, Vogel, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler (37)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
 Leuenberger (1)

Art. 25–28

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Präsident: Ich spüre einen gewissen Willen Ihrerseits, hier
 die Sitzung abubrechen. Ich nehme gerne Anträge auf Wei-
 terführung entgegen. – Es wird kein solcher Antrag gestellt.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 21.30 Uhr
La séance est levée à 21 h 30